



Gemeindegebietsreform im Landkreis Harz



Landkreis. Es war ein durchaus symbolträchtiges Geschenk, das Innenminister Holger Hövelmann bei der Übergabe der Genehmigung der neuen Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode an die Bürgermeister übergab: eine grüne Luftaufnahme der künftigen Stadt mit einem weißen Fleck in der Mitte – Denn während sich 7 der ehemals 8 Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unterharz nach zähem Ringen noch in der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform zur neuen Struktur zusammen gefunden haben, verweigerte Neudorf nach langwierigen Verhandlungen die Zustimmung. Damit steht dem Ort nicht nur die Zwangseingemeindung per Gesetz bevor, auch wichtige Zuschüsse für die Ortsgestaltung gehen der Gemeinde verloren.

Für die 7 Kommunen, die die freiwillige Phase zum Zusammenschluss genutzt haben, hatte Innenminister Holger Hövelmann neben der Genehmigung für die Bildung der Einheitsgemeinde immerhin auch einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 280 120 Euro für die Verbesserung der kommunalen Infrastruktur im Gepäck.

(Foto: Uwe Kraus)

Nach ersten einzelnen Eingemeindungen hat die mit einem Festakt am 1. August nunmehr offiziell gegründete neue Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode den Auftakt für die bevorstehenden umfangreichen Veränderungen der Kommunalstruktur im Landkreis Harz gegeben.

Für weitere Gemeinden, die sich im Rahmen der freiwilligen Phase zusammen geschlossen haben, werden in diesem Sonderamtsblatt die Gebietsänderungsverträge und deren Genehmigungen veröffentlicht.

Sie entsprechen dem von der Landesregierung am 7. August 2007 beschlossenen Leitbild zur Gemeindegebietsreform, das vorsieht, leistungsstarke Städte und Gemeinden zu schaffen und die öffentliche Vertretungen und Verwaltungen konsequent auf die Anforderungen der Zukunft auszurichten.

Entsprechend dem Leitbild dürfen sich grundsätzlich nur benachbarte Gemeinden desselben Landkreises zu einer Einheits- oder Verbandsgemeinde zusammenschließen.

Fortsetzung Seite 2

■ Gemeindegebietsreform im Landkreis Harz

Fortsetzung von Seite 1

Die Mindestgröße für Einheitsgemeinden beträgt im Regelfall 10.000 Einwohner. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2005. In Ausnahmefällen ist eine Mindestgröße von 8.000 Einwohnern zulässig, sofern besondere Gründe wie z.B. dünn besiedelte Regionen oder besondere geographischen Randlagen vorliegen.

Eine geringfügige Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl von 10.000 ist möglich, wenn gleichwohl damit leistungsfähige Strukturen geschaffen werden. Als geringfügig wird eine Unterschreitung von nicht mehr als 5 % angesehen.

In der Vergangenheit rechtskräftig gebildete Einheitsgemeinden genießen Bestandsschutz, wenn die Leistungsfähigkeit weiterhin gegeben ist. Freiwillige Eingemeindungen sind möglich.

Bis zum 30. Juni 2009 waren freiwillige Zusammenschlüsse zu Einheitsgemeinden und auch zu Verbandsgemeinden möglich. Nach dem Ende der freiwilligen Phase am 1. Juli 2009 werden grundsätzlich alle verbleibenden Gemeinden durch Gesetz in Einheitsgemeinden überführt, sofern diese nicht im Ergebnis bereits durchgeführter Bürgeranhörungen vor Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag freiwillig eine leitbildgerechte Gebietsänderung anstreben. Alle Verwaltungsgemeinschaften werden aufgelöst. Die gesetzliche Regelung wird nur Mindeststandards umfassen, ohne auf örtliche Gegebenheiten wie Investitionsschwerpunkte oder Ortschaftsverfassung einzugehen. Verbandsgemeinden werden in der gesetzlichen Phase nicht gebildet.

Im Landkreis Harz wurden zum 01.01.2009 bereits folgende Gebietsänderungen vollzogen:

Weddersleben und Neinstedt wurden in die Stadt Thale eingemeindet. Derzeit ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Westerhausen in der gesetzlichen Phase aufgelöst und der Stadt Thale zugeordnet wird. Mit der Auflösung werden der Bürgermeister und der Gemeinderat nicht übergeleitet.

Zum 01.07.2009 erfolgten die Eingemeindung von Darlingerode und Drübeck in die Stadt Ilsenburg/Harz, die Eingemeindung von Schierke in die Stadt Wernigerode sowie die Eingemeindung von Altenbrak und Treseburg in die Stadt Thale.

Die Neubildung der Stadt Harzgerode erfolgte zum 01.08.2009 aus den Mitgliedsgemeinden Dankerode, Güntersberge, Harzgerode, Königero- de, Straßberg, Schielo und Siptenfelde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird eingeschätzt, dass die Gemeinde Neudorf per Gesetz aufgelöst und der neuen Stadt Harzgerode zugeordnet wird. Mit der Auflösung werden der Bürgermeister und der Gemeinderat nicht übergeleitet.

Zum 01.01.2010 sind weitere zahlreiche Gebietsänderungen vorgesehen.

Die Stadt Osterwieck wird aus den bisherigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck-Fallstein und aus den Ortschaften der Gemeinde Aue-Fallstein gebildet. Zur Stadt Osterwieck gehören ab diesem Zeitpunkt folgende Ortschaften: Berßel, Bühne, Dardesheim, Deersheim, Hessen, Lüttgenrode, Osterode, Osterwieck, Rhoden, Rohrsh- heim, Schauen, Veltheim, Wülperode und Zilly.

Die Einheitsgemeinde Nordharz entsteht aus den Mitgliedsgemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Nordharz Abbenrode, Heude- ber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt und Wasserleben. Die Gemeinde Danstedt, bisher Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy, beabsichtigt nach dem Ergebnis der Bürgeranhörung ebenfalls der Einheitsgemeinde Nordharz anzugehö- ren. Die Stadt Derenburg möchte im Ergebnis einer Bürgeranhörung am 27.09.2009 einen anderen Weg einschlagen und den Nordharz ver- lassen. Im Ergebnis der Bürgerbeteiligung der Gemeinde Reddeber, bis- her Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz, wird diese ab 01.01.2010 in die Stadt Wernigerode eingegliedert und damit eine Ortschaft der Stadt Wernigerode.

Die Gemeinden Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein und Schachdorf Ströbeck haben entsprechende Verträge mit der Stadt Halberstadt ab- geschlossen und werden ab 01.01.2010 Ortschaften der Stadt Halber- stadt. In Sargstedt ist am 27.09.2009 eine Bürgeranhörung mit dem Ziel der Eingemeindung nach Halberstadt vorgesehen. Damit wird es die Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy in ihrer bisherigen Struk- tur künftig nicht mehr geben.

Aus einem Teil der bisherigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz und der Stadt Elbingerode (Harz) wird zum 01.01.2010 die Stadt Oberharz am Brocken gebildet. Sie wird aus den Ortschaften Benneckenstein, Elbingerode, Elend, Hasselfelde, Kö- nigshütte, Rübeland, Sorge, Stiege, Tanne und Trautenstein bestehen. Die künftige Zugehörigkeit der Gemeinde Allrode ist noch offen. Hier spielte die Diskussion um den Namen „Oberharz am Brocken“ eine große Rolle. Der Landkreis hatte als Auflage zur Genehmigung des Ge- bietsänderungsvertrages vorgeschlagen, eine Namensänderung in der konstituierenden Sitzung zu prüfen. Das Innenministerium als Geneh- migungsbehörde ist dem nur teilweise gefolgt und hat lediglich einen gleich lautenden Hinweis gegeben.

Die Gemeinden Cattenstedt, Heimbürg, Hüttenrode und Wienrode vereinbarten mit der Stadt Blankenburg(Harz) die Gebietsänderung ebenfalls zum 01.01.2010. Sie werden als Ortschaften von Blankenburg weitergeführt. Die Bürger von Timmenrode entscheiden am 27.09.2009 durch einen Bürgerentscheid, ob die Gemeinde in die Stadt Blanken- burg eingemeindet werden soll.

Die Stadt Ballenstedt mit der derzeitigen Ortschaft Badeborn bildet zum 01.01.2010 eine Einheitsgemeinde mit Radisleben. Die Gemeinden Ditfurt, Hausneindorf, Hederleben, Heteborn und Wedderstedt schei- den zum Jahresende aus der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt- Bode-Selke-Aue aus.

Diese Gemeinden bilden mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme die Verbandsgemeinde Vorharz, die dann die einzige Verbandsgemeine im Landkreis Harz ist. Voraussetzung für die Bildung der Verbandsgemeinde ist die Eingliederung von Nienhagen in die Stadt Schwanebeck und die Neubildung der Gemeinde Selke-Aue aus den Gemeinden Hausneindorf, Heteborn und Wedderstedt. Die zum 01.01.2010 entstehende Verbandsgemeinde Vor- harz besteht dann aus den Mitgliedsgemeinden Ditfurt, Harsleben, He- dersleben, Groß Quenstedt, Schwanebeck, Selke-Aue und Wegeleben.

Noch nicht entschieden wurde über die Zukunft der Mitgliedsgemein- den der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bleiben die Gemeinde Huy sowie die Städte Falkenstein und Quedlinburg in ihrem Gebietsbestand unver- ändert.

Eine Kreiskarte zum aktuellen Stand der Gebietsreform ist auf der Rückseite dieses Sonderamtsblattes zu finden.

Impressum

Herausgeber:	Landkreis Harz – Der Landrat – Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Redaktion:	Pressestelle des Landkreises Harz, Manuel Slawig, Telefon (0 39 41) 59 70 42 09, e-mail: pressestelle@kreis-hz.de
Bezug:	Landkreis Harz, Pressestelle, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Layout:	Anke Duda, Martin Witschaß
Gesamtherstellung:	Harzdruckerei GmbH, Max-Planck-Straße 12/14, 38855 Wernigerode, Telefon (0 39 43) 54 24-0, Fax (0 39 43) 54 24 99, e-mail: info@harzdruck.de, Internet: www.harzdruck.de
Anzeigenberatung:	Wolfgang Schilling, Telefon (0 39 43) 54 24 26 Ralf Harms, Telefon (0 39 43) 54 24 27
Verteilung:	UNISON – Agentur für marktorientiertes Werben GmbH, Kyselhäuser Straße 77, 06526 Sangerhausen, Telefon (0 34 64) 24 11-0, Fax (0 34 64) 24 11-50
Sie haben kein Amtsblatt bekommen? Rufen Sie uns an! (0 34 64) 24 11-0	



INHALT

A. LANDKREIS HARZ

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Seite 03	Neubildung der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 21	Neubildung der Verbandsgemeinde Vorharz
Seite 12	Neubildung der Gemeinde Selke-Aue	Seite 27	Neubildung der Stadt Osterwieck
Seite 15	Eingemeindung von Heteborn in die Gemeinde Selke-Aue	Seite 34	Eingemeindung von Radisleben in die Stadt Ballenstedt
Seite 18	Eingemeindung von Nienhagen in die Stadt Schwanebeck	Seite 39	Neubildung der Gemeinde Nordharz

A. LANDKREIS HARZ

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Stadt aus der Stadt Elbingerode (Harz) und Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz zum 01.01.2010.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a) Allrode	am:
b) Stadt Benneckenstein (Harz)	am: 14.05.2009
c) Stadt Elbingerode (Harz) mit den OT Königshütte und Rübeland	am: 19.05.2009
d) Elend	am: 13.05.2009
e) Stadt Hasselfelde mit Ortsteil Trautenstein	am: 11.05.2009
f) Sorge	am: 15.05.2009
g) Stiege	am: 20.05.2009
h) Tanne	am: 12.05.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen „Stadt Oberharz am Brocken“ vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis h) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden:
 - a) Allrode
 - b) Benneckenstein (Harz)
 - c) Elbingerode(Harz)
 - d) Elend
 - e) Hasselfelde
 - f) Sorge
 - g) Stiege
 - h) Tanne,
 im Folgenden aufgelöste Gemeinden genannt, aufgelöst.
- (2) Die neue Stadt umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Stadt erhält den Namen „Stadt Oberharz am Brocken“.
- (4) Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Stadt Oberharz am Brocken, ist die Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz aufgelöst.
- (5) Die bisher selbstständigen aufgelösten Gemeinden sowie die bisherigen

Ortsteile der Städte Elbingerode (Harz) und Hasselfelde werden Ortsteile der neuen Stadt Oberharz am Brocken. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Stadt aufzunehmen.

- (6) Die neue Stadt hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Elbingerode (Harz).
- (7) Die neue Stadt unterhält auf Grund der Entfernungen und der geografischen Lage in den Ortsteilen Benneckenstein und Hasselfelde je ein qualifiziertes Bürgerbüro und in den anderen Ortsteilen einen dem Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten angemessenen Bürger- und Gästeservice.
- (8) Jeder Ortsteil führt vor dem Namen der neuen Stadt den bisherigen Ortsteil- bzw. Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (9) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Oberharz am Brocken“ und darunter die Worte „Landkreis Harz“ stehen sollen.
- (10) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und deren Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Stadt Oberharz am Brocken die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Stadt Oberharz am Brocken über.
- (3) Das Sondervermögen des Eigenbetriebes „Rübäländer Tropfsteinhöhlen – Tourismusbetrieb der Stadt Elbingerode (Harz)“ geht als Sondervermögen an die neue Stadt Oberharz am Brocken über und soll bis zur Neuordnung der touristischen Aufgaben als Sondervermögen in der Form eines Eigenbetriebes durch die neue Stadt fortgeführt werden.

§ 3

Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz treten kraft Gesetzes in den Dienst der neu gebildeten Stadt Oberharz am Brocken (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz durch die



neu gebildete Stadt Oberharz am Brocken richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

- (3) Die aufzulösenden Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte gemäß den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Stadt Oberharz am Brocken angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5

Organe der Gemeinde – Gemeinderat

Die Neuwahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 (1) Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6

Organe der Gemeinde – Bürgermeister

Es wird vereinbart, dass der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Elbingerode (Harz) für den Rest seiner Wahlperiode hauptamtlicher Bürgermeister der neu gebildeten Stadt Oberharz am Brocken wird. Seine Bereitschaft hierzu hat der Bürgermeister der Stadt Elbingerode (Harz) erklärt.

§ 7

Bildung von Ortschaften

- (1) Für die neu gebildete Stadt Oberharz am Brocken wird die Ortschaftsverfassung entsprechend den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Stadt Oberharz am Brocken werden die aufgelösten Gemeinden und Ortsteile a) Allrode, b) Benneckenstein, c) Elbingerode, d) Elend, e) Hasselfelde, f) Königshütte, g) Rübeland, h) Sorge, i) Stiege, j) Tanne und k) Trautenstein. Die jeweiligen Ortschaften tragen jeweils den Namen der aufgelösten Gemeinde bzw. Ortsteils.
- (2) In den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften a) bis k) werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.
- (3) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde ohne Ortschaftsverfassung besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. In den zukünftigen Ortsteilen Elbingerode, Königshütte, Rübeland und Trautenstein bestehen die Ortschaftsräte für den Rest ihrer Wahlperiode fort.

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt zukünftig gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA für die

Ortschaft a) Allrode	5
Ortschaft b) Benneckenstein	9
Ortschaft c) Elbingerode	9
Ortschaft d) Elend	5
Ortschaft e) Hasselfelde	9
Ortschaft f) Königshütte	5
Ortschaft g) Rübeland	5

Ortschaft h) Sorge	5
Ortschaft i) Stiege	7
Ortschaft j) Tanne	5
Ortschaft k) Trautenstein	5

- (4) Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde außer Hasselfelde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 2 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Stadt aufgenommen.
- (5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der neu gebildeten Stadt zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (6) Die neue Stadt Oberharz am Brocken überträgt den Ortschaftsräten:
- die Angelegenheiten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA,
 - die Pflege vorhandener Partnerschaften und
 - die Zustimmung zur Nutzung und Veräußerung von kommunalen Waldflächen zur Erledigung.
- (7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der neu gebildeten Stadt Oberharz am Brocken aufgenommen.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die neu gebildete Stadt Oberharz am Brocken verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht negativ beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die Stadt Oberharz am Brocken wird den Bestand und Betrieb der in Anlage 2 aufgeführten in den einzelnen Orten vorhandenen kommunalen Einrichtungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erhalten.
- (3) Die neu gebildete Stadt Oberharz am Brocken ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Wehrleiter der freiwilligen Feuerwehren, die Gemeinderatsmitglieder, die Ortschaftsratsmitglieder, die



sachkundigen Einwohner, den Bürgermeister und die Ortsbürgermeister werden in einer durch den neuen Rat zu beschließenden Aufwandsentschädigungssatzung festgelegt.

- (2) Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Oberharz am Brocken aufzunehmen.

§ 11 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Stadt Oberharz am Brocken nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12. 2013 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Stadt Oberharz am Brocken für die Ortschaften a) bis k) in Kraft.
Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz entsprechend Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Stadt Oberharz am Brocken ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Stadt in Kraft:
- Hauptsatzung,
 - Geschäftsordnung,
 - Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätige.
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen aufgelösten Gemeinden nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Stadt Oberharz am Brocken nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (4) Die neu gebildete Stadt Oberharz am Brocken verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12 Haushaltsführung

Die aufzulösenden Gemeinden werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Stadt Oberharz am Brocken Nachteile bringen könnten.

§ 13 Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Allrode	300	350	350
Benneckenstein	350	400	375
Elbingerode	350	400	380
Elend	350	380	400
Hasselfelde	350	400	350
Sorge	300	380	350
Stiege	350	380	400
Tanne	350	400	400
gegenw. Landesdurchschnitt	291	354	300

§ 14 Investitionen

- (1) Die neue Stadt Oberharz am Brocken wird die bereits begonnenen Maßnahmen, die in Anlage 5 aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

- (2) Die neu gebildete Stadt Oberharz am Brocken darf bei den in der Anlage 6 zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberechten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.
- (3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der neu gebildeten Stadt Oberharz am Brocken obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden bestehen als Ortsfeuerwehren der Stadt Oberharz am Brocken fort.
- (3) Die bisherigen Gemeindefeuerleiter der aufgelösten Gemeinden werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.
- (4) Als amtierender Stadtwehrleiter fungiert bis zur Neubestellung durch den Stadtrat ein dazu befähigter, durch die Wehrleiter bestimmter Wehrleiter, dem bis zur Neubestellung zwei Stellvertreter aus den Reihen der Wehrleiter an die Seite gestellt werden.
- (5) Zur Unterstützung des Stadtwehrleiters und der Koordinierung der Aufgaben zwischen den Ortsfeuerwehren wird eine erweiterte Stadtwehrleitung gebildet, der der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter angehören. Näheres regelt die Feuerwehrsatzung der neuen Stadt Oberharz am Brocken.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Harz („Harzer Kreisblatt“) zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde a) Allrode, den

Siegel

Gemeinde b) Stadt Benneckenstein (Harz), den 14.05.2009
gez. Schulteß

Siegel



Gemeinde c) Stadt Elbingerode (Harz), den 19.05.2009
gez. Flügel Siegel

Gemeinde d) Elend, den 13.05.2009
gez. Brett Siegel

Gemeinde e) Stadt Hasselfelde, den 11.05.2009
gez. Kaschel Siegel

Gemeinde f) Sorge, den 15.05.2009
gez. Winkel Siegel

Gemeinde g) Stiege, den 20.05.2009
gez. König Siegel

Gemeinde h) Tanne, den 12.05.2009
gez. Damsch Siegel

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 (Rechtsnachfolge)

Gesellschaften, Beteiligungen und Sondervermögen	Allrode	Benneckenstein	Elbingerode	Elend	Hasselfelde	Sorge	Stiege	Tanne	VGem Brocken-HH
Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs KG (KOWISA)	X	X	X	X	X	X	X	X	
Arbeitsförderungs- und Qualifizierungsgesellschaft „Harz“ (AFG)		X	X	X	X		X	X	
Wohnungsbaugesellschaft Elbingerode mbH (WGE)			X						
Rübeländer Tropfsteinhöhlen – Tourismusbetrieb Elbingerode (Eigenbetrieb)			X						
Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB)		X		X	X	X	X	X	

Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden	Allrode	Benneckenstein	Elbingerode	Elend	Hasselfelde	Sorge	Stiege	Tanne	VGem Brocken-Hochharz
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Ostharz“	X								
Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“		X	X	X	X	X	X	X	
Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode	X				X		X		
Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme		X	X	X	X	X	X	X	
Regionalverband Harz			X		X				
Landschaftspflegeverband „Harz“ e.V.	X	X	X		X	X	X	X	
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anh. (SGSA)	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden	Allrode	Benneckenstein	Elbingerode	Elend	Hasselfelde	Sorge	Stiege	Tanne	VGem Brocken-Hochharz
Kommunaler Arbeitgeberverband (KAV)		X	X	X	X		X	X	X
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kommunaler Schadensausgleich (KSA)	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Unfallkasse Sachsen-Anhalt	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Studieninstitut des Landes Sachsen-Anhalt			X						X
Harzer Verkehrsverband e.V.	X	X	X		X	X	X	X	X
Gartenbauberufsgenossenschaft	X	X	X	X	X	X	X	X	
Deutsche Olympische Gesellschaft		X							
Bundesfachverband öffentliche Bäder e.V.	X	X							
Kreisfeuerwehrverband Wernigerode	X	X	X	X	X	X	X	X	
Jagdgenossenschaft Elbingerode, Königshütte und Rübeland			X						
Hüte- und Weidegemeinschaft Elbingerode			X						
Fachverband Kommunalkassen			X						X
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen		X	X		X				X
Landesfachverband der Standesbeamten Sachsen-Anhalt			X						X
Feuerwehrunfallkasse Mitte	X	X	X	X	X	X	X	X	
Deutscher Bibliotheksverband			X						
Vereinigung kommunaler Datenverarbeitungsanwender VKDA			X						
Förderverein Rübelandbahn			X						
Fremdenverkehrsverein Bodfeld			X						
Harzklubzweigverein Rübeland			X						
Arbeitsgemeinschaft für Karstkunde Harz			X						
Industrie- und Handelskammer Magdeburg			X						
Harzer Highlights			X						
Harzer Köhlerverein e.V.					X				

Anlage 2 zu § 9 Abs. 2 (Kommunale Einrichtungen der Gemeinden)

Allrode:

1. Touristinformation / „Haus des Gastes“
2. Spielplatz
3. Feuerwehr mit Gerätehaus und Technik
4. Toilettenanlage (öffentliche WC)
5. Jugendtreff
6. Seniorentreff
7. Friedhöfe, alt und neu
8. Schützenplatz
9. Kita
10. Wanderwege



11. Kurpark
12. Heimatstube
13. Dorfteich und altes Spritzenhaus
14. ehem. Badeteich (Friedrichsbrunner Straße)

Benneckenstein:

1. Grundschule Benneckenstein
2. Sporthalle (Bruno-Ellinger-Weg)
3. Harzbad Benneckenstein
4. Haus des Gastes
5. Kindertagesstätte
6. Rathaus
7. Bauhofgebäude in Benneckenstein
8. Bauhofgebäude in Sorge (Kompanie)
9. Feuerwehrgerätehaus
10. Friedhof
11. Jugendclub
12. Kinderspielplätze am Bruno-Ellinger-Weg und Mühlgraben
13. Kurpark
14. Waldbühne
15. Kiosk am Bahnhof
16. Schanze
17. Bahnhofsmuseum
18. Max-Schmeling-Platz mit Wochenmarkt

Elbingerode mit den OTn

Königshütte, Neuwerk, Rübeland und Susenburg:

1. Grundschule „Paul Ernst“ inklusive Hort
2. Sporthallen Bodfeld und Werner-Seelenbinder-Straße
3. Sportplätze Elbingerode und Königshütte
4. Tennisplätze Elbingerode
5. Naturbad Elbingerode
6. Freibad „Bodeperle“ Rübeland
7. Friedhöfe Königshütte, Rübeland und Neuwerk
8. Königskrug Königshütte
9. Gemeinde- und Betriebsverwaltung Rübeland Blankenburger Straße
10. Schaubergwerk Büchenberg
11. Vereinshaus Am Roten Weg (Funkenbar)
12. Kinder- und Jugendzentrum
13. Feuerwehren Königshütte, Elbingerode, Rübeland und Neuwerk mit Häusern und Gerätschaften
14. Heimatstube Elbingerode
15. Harzklubbaude Königshütte
16. Kindertagesstätten Rübeland, Elbingerode und Königshütte
17. Haus „Bodfeld“ mit dem Seniorentreff und der Stadtbibliothek
18. Verwaltungsgebäude Markt 1-2 (Rathäuser)
19. Kultursaal „Goethehaus“ in Rübeland
20. Rübelder Tropfsteinhöhlen (Baumanns- und Herrmannshöhle)
21. Touristinformationen in Elbingerode und Rübeland
22. Bauhofgebäude und -gelände im Mühlental mit Wertstoffhof Oberharz
23. Spielplätze in den OT
24. Ortspark Rübeland
25. Vereinshaus Neuwerk

Elend:

1. Waldbad
2. Friedhof
3. Touristinformation und Gemeindeverwaltung
4. Jugendclub
5. Feuerwehr
6. Kindergarten, Kindertagesstätte (KEZ)
7. Bauhof
8. Schützenplatz
9. Parkplatz
10. Spielplatz

Hasselfelde:

1. Grundschule und Hort
2. Turnhalle
3. Sportplatz mit Vereinshaus, Bolzplatz und Waldsportplatz
4. Waldseebad
5. Kurpark
6. Spielplätze - Tannscharn, Rotacker, Waldseebad und Kurpark –
7. Marktplatz mit Wochenmarkt
8. Friedhof
9. Schützenhaus mit Schützenplatz
10. Schützensgebäude mit Schießstand
11. Haus der Vereine (Schützenplatz)
12. Feuerwehr und Bauhof
13. Touristinformation mit Bibliothek, Blumenauzimmer, öffentlicher Toilette, Heimatstube sowie AWO Jugend- und Seniorenbetreuung
14. Kindergarten und Kinderkrippe
15. Parkplatz Rotacker
16. Grillplatz (Steinbruch)
17. Vereinshaus Angelverein
18. Verwaltungsgebäude

Hasselfelde/OT Trautenstein

1. Naturbadestellen
2. Dorfgemeinschaftshaus mit Bibliothek, Tourismusinformation, Heimatstube und Veranstaltungsplatz
3. Friedhof
4. Jugendclub
5. Schützenvereinshaus mit Schießanlage
6. Spielplatz
7. Feuerwehr und Schulungsraum
8. Bauhof
9. Parkplatz Druidenstein

Sorge:

1. Gemeindeverwaltung
2. Kinderspielplatz
3. Friedhof
4. Jugendclub mit Kegelbahn
5. Grenzmuseum
6. Bauhofgarage
7. Feuerwehr
8. Gondelteich mit Info-Zentrum

Stiege:

1. Touristinformation
2. Friedhof
3. Freiwillige Feuerwehr
4. Lange Straße 10 mit Saal und Wohnungen
5. Kegelbahn einschließlich Gebäude
6. Sportlerheim auf dem Schützenplatz
7. Vereinshäuser Geflügelzuchtverein und Spielmanszug
8. Kindertagesstätte
9. Gebäude ehm. Schule, Teichstr. 1
10. Bauhofgebäude Jahnstraße
11. Teiche in der Ortslage
12. Kreuzwegbaude-Gaststätte
13. Garage Schulstraße
14. Gebäude Ostharzer Volksbank Schulstraße
15. Werkraum Spielleute

Tanne:

1. Sporthalle
2. Sportplatz
3. Touristinformation und Gemeindeverwaltung
4. Friedhof
5. Vereinshaus mit Jugendclub
6. Feuerwehr
7. Heimatmuseum und Gaststätte



8. Kindergarten
9. Parkplatz Bodetalsraße 36
10. Spielplatz Schulstraße
11. Gebäude Grundschule
12. Festplatz mit Dorfgemeinschaftshaus
13. Bauhof (Pachtvertrag)
14. Rodelhang (gepachtet)
15. Schulstraße 15 (Lager und Werkstatt Harzklub)

Anlage 3 zu § 9 Abs. 3 Künftige Investitionen

Stadt Elbingerode

Anbau von Fahrzeughallen an das Feuerwehrgerätehaus Elbingerode
Neubau Feuerwehrgerätehaus Königshütte
Ausbau Feuerwehrgerätehaus Rübeland

Gemeinde Elend:

Neubau eines Feuerwehrgerätehauses

Gemeinde Tanne:

Neubau Spielplatz
Gründerwerb für öffentlichen Verkehrsraum (Schmidt-Denecke)
Abriss „Bahnhof“ Waldstraße 8
Ski- und Rodelhang im Kurpark
Natureislauffläche

Anlage 4 zu § 11 Abs. 1 (Ortsrecht)

Ortsrecht der Gemeinden	Allrode	Benneckenstein	Elbingerode	Elend	Hasselfelde	Sorge	Stiege	Tanne	VGem Brocken-Hochharz
Hauptsatzung ¹	X*	X*	X*	X*	X*	X*	X*	X*	X*
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige*	X*	X*	X*	X*	X*	X*	X*	X*	X*
Verwaltungsgebührensatzung	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Gefahrenabwehrverordnung			X						X
Kurtaxsatzung	X	X	X	X	X	X	X	X	
Hundsteuersatzung	X	X	X	X	X	X	X	X	
Vergnügungssteuersatzung	X	X	X	X	X	X	X	X	
Zweitwohnungssteuer	X		X		X	X	X	X	
Baumschutzsatzung	X	X	X	X	X	X	X	X	
Straßenreinigungssatzung	X	X	X	X	X	X	X	X	
Straßenreinigungsgebührensatzung			X ²						
Straßenausbaubeitragssatzung	X	X	X ³	X	X	X	X	X	
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	X	X	X	X	X	X	X	X	
Beitragssatzung Unterhaltungsverband Selke / Obere Bode	X				X		X		
Beitragssatzung Unterhaltungsverband Ilse / Holtemme		X	X	X	X	X	X	X	
Parkgebührensatzung									
Sondernutzungssatzung	X		X		X		X	X	
Sondernutzungsgebührensatzung	X		X		X		X	X	

Ortsrecht der Gemeinden	Allrode	Benneckenstein	Elbingerode	Elend	Hasselfelde	Sorge	Stiege	Tanne	VGem Brocken-Hochharz
Feuerwehrsatzung	X	X	X ⁴	X	X		X		
Feuerwehrgebührensatzung	X	X	X	X	X	X	X	X	
Friedhofssatzung	X	X	X	X	X	X	X	X	
Friedhofsgebührensatzung	X	X	X	X	X	X	X	X	
Satzung über Durchführung Märkte		X	X	X	X		X		
Saalnutzungsordnung und Erheb. v. Nutzungsentgelte					X		X		
Satzung über Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen	X	X							
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Benutzung von Räumlichkeiten u. Freiflächen	X								
Satzung für Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze (Ablösesatzung)			X		X		X		
Satzung Benutzung Hort und Erhebung von Gebühren			X		X				
Satzung über die Rechte u. Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten					X				
KiTa-Satzung		X	X	X			X	X	
KiTa-Gebührensatzung		X	X	X			X	X	
Satzung über d. Überlassung von Schulräumen / Turnhalle zur schulfremden Zwecken		X			X		X		
Jagdsteuersatzung					X				
Satzung d. Stadtbibliothek mit Gebührenordnung					X				
Saalnutzung für Gemeinde und Kursaal	X				X		X		
Satzung ü. die Gestaltung des historischen Innenstadtbereiches			X		X				
Sanierungssatzung			X						
Eigenbetriebssatzung „Rübeländer Tropfsteinhöhlen“			X						
Ehrensatzung					X				
Satzung Verkehrsanlagen				X					

¹ Die Hauptsatzungen und die Entschädigungssatzungen für ehrenamtlich Tätige sollen gemäß § 11 Absatz 2 dieses Vertrages unverzüglich nach Bildung der neuen Stadt durch neue Satzungen der neuen Stadt ersetzt werden und nicht wie die anderen Satzungen befristet weiter gelten.

² Die Straßenreinigungsgebühr wird nur für die Kosten für den Winterdienst erhoben.

³ Für die OT Elbingerode und Rübeland gelten einmalige und für den OT Königshütte gelten wiederkehrende Beiträge.

⁴ Der Friedhof Elbingerode befindet sich in kirchlicher und die Friedhöfe Königshütte, Rübeland und Neuwerk in kommunaler Trägerschaft



Anlage 5 zu § 14 Abs. 1 (ordnungsgemäße Weiterführung und Beendigung der begonnenen Maßnahmen)

Allrode:

- 1.) Angerstraße – grundhafter Ausbau
- 2.) Erneuerung Einfriedung Friedhof
- 3.) Kurpark - Freianlagen

Benneckenstein:

- 1.) Wernigeröder Straße – Ausbau 3. BA
- 2.) Nordhäuser Straße - Ausbau
- 3.) Maßnahmen der Stadtsanierung gemäß Maßnahmenfestlegung

Elbingerode:

- 1.) Mitbau der Nebenanlagen beim Ausbau B27 im Bereich Elbingerode - Rübeland
- 2.) Sanierung Rathaus 1
- 3.) Stadtsanierung für das Sanierungsgebiet Elbingerode

Elend:

- 1.) Feuerwehrgerätehaus – Neubau

Hasselfelde:

- 1.) Sanierung und Umbau Grundschule
- 2.) Maßnahmen der Stadtsanierung gemäß der Maßnahmenfestlegung
- 3.) Maßnahmen der Dorferneuerung gemäß der Maßnahmenfestlegung

Sorge:

- 1.) Ausbau Grenzmuseum

Stiege:

- 1.) Sanierung Freifläche Eingangsbereich Kita
- 2.) Gestaltung Freiflächen Friedhof, Sanierung Trauerhalle

Tanne:

- 1.) III. BA Schulstraße, Oberflächenentwässerung Schierker Weg, Lindenwarte
- 2.) Parkplatz Lindenwarte
- 3.) Sanierung Gelände „Kleiderwerk“ laut Projekt
- 4.) Projekt Kurpromenade an der Bode
- 5.) Sanierung Stützmauern an der Bode und Ortslage

Anlage 5 zu § 14 Abs. 2 (Rücklagen, Haushaltsmittel – voraussichtlich zum 31.12.2009)

Allrode:

- 1.) Rücklage i. H. v. 343.179,- €

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Oberharz am Brocken aus der Stadt Elbingerode (Harz) und sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Herren Bürgermeister, auf den im Namen und im Auftrag der Städte Benneckenstein (Harz) Elbingerode und Hasselfelde sowie der Gemeinden Elend, Sorge, Stiege und Tanne durch die Stadt Elbingerode (Harz) mit Schreiben vom 26.06.2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Oberharz am Brocken ergeht folgende Genehmigung:

- I. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz - GemNeuglGrG) genehmige ich im Benehmen mit dem Landkreis Harz den durch die Städte Benneckenstein (Harz), Elbingerode (Harz) und Hasselfelde sowie die Gemeinden Elend, Sorge, Stiege und Tanne geschlossenen Vertrag zur

Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01.01.2010 unter der aufschiebenden Bedingung, dass die zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Beitrittsbeschlüsse in den vertragschließenden Gemeinden bis zum 14.08.2009 gefasst werden, mit folgenden Ausnahmen:

1. Zur Präambel
 - a) In Abs. 1 sind die Worte „a) Allrode am.“ zu streichen.
 - b) In Abs. 1 werden Buchst. b) bis h) zu Buchst. a) bis g).
 - c) In Abs. 2 ist Buchst. h) durch Buchst. g) zu ersetzen.
2. Zu § 1 Neubildung der Gemeinde
 - a) In Abs. 1 sind die Worte „a) Allrode“ zu streichen.
 - b) In Abs. 1 werden Buchst. b) bis h) zu Buchst. a) bis g).
3. Zu § 7 Bildung von Ortschaften
 - a) In Abs. 1 sind die Worte „a) Allrode“ zu streichen.
 - b) In Abs. 1 werden Buchst. b) bis k) zu Buchst. a) bis j).
 - c) In Abs. 2 ist Buchst. k) durch Buchst. j) zu ersetzen.
 - d) In Abs. 3 Satz 3 sind die Worte „Ortschaft a) Allrode 5“ zu streichen.
 - e) In Abs. 3 Satz 3 werden Buchst. b) bis k) zu Buchst. a) bis j).
4. Zu § 11 Ortsrecht

In Abs. 1 ist Buchst. k) durch Buchst. j) zu ersetzen.
5. Zu § 13 Steuersätze

In der tabellarischen Übersicht über die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern ist die Zeile zu Allrode insgesamt zu streichen.
6. Zu § 18 Inkrafttreten

Die Worte „Gemeinde Allrode Heydecke Siegel“ sind zu streichen.
7. Zu Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

In den tabellarischen Übersichten sind die jeweiligen Spalten mit den Angaben zur Gemeinde Allrode zu streichen.
8. Zu Anlage 2 zu § 9 Abs. 2

In der Listenübersicht sind die Angaben zur Gemeinde Allrode zu streichen.
9. Zu Anlage 4 zu § 11 Abs. 1

In den tabellarischen Übersichten sind die jeweiligen Spalten mit den Angaben zur Gemeinde Allrode zu streichen.
10. Zu Anlage 5 zu § 14 Abs. 1
 - a) In der Listenübersicht zur ordnungsgemäßen Weiterführung und Beendigung der begonnenen Maßnahmen sind die Angaben zur Gemeinde Allrode zu streichen.
 - b) Die Listenübersicht „Rücklagen, Haushaltsmittel – voraussichtlich zum 31.12.2009“ ist ersatzlos zu streichen.

II. Der Stadt Oberharz am Brocken wird aufgegeben, in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates die nach § 87 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 gebotene Wertgrenze in der Hauptsatzung festzulegen.

III. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

IV. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit dem Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Nach § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.



Die Städte und Gemeinden, die nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuIGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde.

Nach dem Ausscheiden der Gemeinden Altenbrak, Schierke und Treseburg haben sechs der sieben verbleibenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz mit der Stadt Elbingerode (Harz) die Neubildung einer Einheitsgemeinde vereinbart und einen unterschriebenen sowie gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz und der Stadt Elbingerode (Harz) mit Schreiben vom 26.06.2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig eingereicht.

Die Städte Benneckenstein (Harz), Elbingerode (Harz) und Hasselfelde sowie die Gemeinden Elend, Sorge, Stiege und Tanne beabsichtigen demnach, zum 01.01.2010 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Der Vertrag wurde in der zur Genehmigung eingereichten Form in der Stadt Benneckenstein (Harz) am 14.05.2009, in der Stadt Elbingerode (Harz) am 19.05.2009, in der Stadt Hasselfelde am 11.05.2009, in der Gemeinde Elend am 13.05.2009, in der Gemeinde Sorge am 15.05.2009, in der Gemeinde Stiege am 20.05.2009 und in der Gemeinde Tanne am 12.05.2009 jeweils mit der nach § 17 Abs. 1 GO LSA erforderlichen Mehrheit der Mitglieder der Gemeinderäte beschlossen. In der Gemeinde Allrode wurde demgegenüber die für einen wirksamen Beschluss erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates nicht erreicht. Die Bildung der Einheitsgemeinde muss daher ohne die Gemeinde Allrode erfolgen.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuIGrG vorliegen. Nach § 2 Abs. 4 GemNeuIGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der gesetzlich geforderten Mindesteinwohnerzahl führt.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GemNeuIGrG sollen Einheitsgemeinden mindestens 10.000 Einwohner haben. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 GemNeuIGrG darf die Einwohnerzahl nach Satz 1 geringfügig unterschritten werden, wenn Umstände des Einzelfalles die Annahme rechtfertigen, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit erreicht wird. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl nicht mehr als 5 v.H. betragen (vgl. LT-Drs. 5/902, S. 47).

Die nach dem Ausscheiden der Gemeinden Altenbrak, Schierke und Treseburg verbleibenden sieben Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz haben zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeuIGrG maßgeblichen Stichtag 31.12.2005 insgesamt 8.574 Einwohner. Die sechs vertragschließenden Gemeinden (85,7 v.H. der Mitgliedsgemeinden) haben zum Stichtag 31.12.2005 insgesamt 7.869 Einwohner (91,8 v.H. der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden). Mithin wurde die Vereinbarung zwischen wenigstens drei Vierteln der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen gefordert wird, geschlossen.

Durch die Beteiligung der Stadt Elbingerode (Harz) mit zum Stichtag 31.12.2005 insgesamt 5.657 Einwohnern, erhöht sich die Einwohnerzahl der vertragschließenden Gemeinden auf 13.526. Die nachträgliche Zuordnung der an der Gebietsänderungsvereinbarung nicht beteiligten Gemeinde Allrode würde dazu führen, dass letztendlich eine Einwohnerzahl von 14.231 erreicht würde. Da die gesetzliche Regelmindestgröße für eine Einheitsgemeinde von 10.000 Einwohnern in bereits ohne diese Zuordnung deutlich überschritten wird, greift in jedem Fall die gesetzliche Regelvermutung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der entstehenden Gemeinde.

Damit sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuIGrG im vorliegenden Fall insgesamt erfüllt.

Ebenfalls erfüllt werden die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA ist in der Regel davon auszugehen, dass im Falle einer Gebietsänderung zu Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung dem Gemeinwohl entspricht. Nach

§ 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA sollen daneben Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden. Die antragstellenden Gemeinden sind seit 2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz sowie seit 2004 in der Stadt Elbingerode (Harz) zusammengeschlossen. Zum Stichtag 31.12.2005 wurden für die Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz 8.547 Einwohner und für die Stadt Elbingerode (Harz) 5.657 Einwohner ermittelt. Mithin betrifft die Neubildung mehr als 10.000 Einwohner und ist damit gemeinwohlersprechend. Mit der Neubildung der Einheitsgemeinde Stadt Oberharz am Brocken werden des Weiteren örtliche Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische Verbundenheiten berücksichtigt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen ebenfalls nicht gegen den geplanten Zusammenschluss.

In den Fällen des § 2 Abs. 4 GemNeuIGrG obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuIGrG im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Der Landkreis Harz als nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde hat mir mit Bericht vom 10.07.2009 vorgeschlagen, die Genehmigung zu erteilen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Oberharz am Brocken dem Gemeinwohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuIGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz und der Stadt Elbingerode (Harz) ergab, dass dieser auch unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Vertragsinhaltes, ist jedoch folgendes festzustellen.

Am Vertragsentwurf war ursprünglich auch die Gemeinde Allrode beteiligt. In dieser Gemeinde konnte im Rahmen der Abstimmung über die Annahme des Vertrages jedoch nicht die nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA erforderliche qualifizierte Mehrheit im Gemeinderat erreicht werden. Die Vereinbarung über die Bildung der Einheitsgemeinde wurde somit in dieser Kommune nicht angenommen und demzufolge auch nicht durch den Bürgermeister mit unterzeichnet.

Da der den vertragschließenden Gemeinden zur Beschlussfassung vorgelegte Vertragsentwurf vorsah, dass acht Gemeinden an der Vereinbarung teilhaben werden, nunmehr aber nur sieben Vertragspartner tatsächlich unterzeichnet haben, hat die Genehmigung des Vertrages mit Ausnahme derjenigen Bestandteile zu erfolgen, welche die Gemeinde Allrode betreffen. In den Gemeinden, die den Vertrag in der vorliegenden Form beschlossen und unterzeichnet haben, sind Beitrittsbeschlüsse erforderlich, da letztendlich ein anderer Vertrag genehmigt wird, als derjenige, welcher ursprünglich zur Genehmigung eingereicht wurde. Ohne die Beitrittsbeschlüsse würde die kommunalaufsichtliche Genehmigung mithin keine Wirksamkeit entfalten können. Hinsichtlich der zwingend gebotenen Beitrittsbeschlüsse ist zu beachten, dass diese innerhalb eines kurzen Zeitfensters erfolgen und zudem im Vorfeld der für das Inkrafttreten des Vertrages erforderlichen Veröffentlichung erfolgen müssen, damit die im Vertrag vereinbarten und von Gesetzes wegen geforderten Fristen hinsichtlich der Wahlen der Organe für die neu zu bildende Einheitsgemeinde vorab in die neuen Strukturen eingehalten werden können. Um hier die fristgemäße Umsetzung gewährleisten zu können, sind die Beitrittsbeschlüsse daher bis spätestens 14.08.2009 zu fassen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und vor dem Hintergrund der Prüfung der materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung war dem Vorschlag des Landkreises Harz zu folgen und die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, mit den verfügten Ausnahmen sowie der verfügten aufschiebenden Bedingung zu erteilen.

II.

Die rechtmäßige Übertragung der in § 87 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 GO LSA genannten Zuständigkeiten hinsichtlich von Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen sowie der Veräußerung von beweglichem Vermögen auf Ortschaftsräte setzt in beiden Fällen die Festlegung



einer Wertgrenze in der Hauptsatzung voraus. Da in § 7 Abs. 6 des Gebietsänderungsvertrages unter anderem die Zuständigkeiten nach § 87 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 GO LSA auf die Ortschaftsräte übertragen werden, die Festlegung einer Wertgrenze aber im Vertrag nicht vereinbart wurde, war dies entsprechend zu beauftragen.

III.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Nach § 5 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages in Verbindung mit dem XI. Teil des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat die Neuwahl des Stadtrates frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde zu erfolgen. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Wahl demokratisch legitimierter Organe und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das enge Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa die wahlrechtlichen Vorbereitungshandlungen bereits unmittelbar nach Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die ab dem 01.07.2009 anstehenden gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der gebotenen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde eine mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Dies gilt auch für ein mögliches Anfechtungsinteresse der Beteiligten, das sich aus den Ausnahmen von der Genehmigung ergeben könnte. Da diese Ausnahmen insgesamt ausschließlich formaler Natur sind und sich im Wesentlichen aus der fehlenden Mitwirkung der Gemeinde Allrode ergeben, sind auch an dieser Stelle keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass das Interesse eines Beteiligten an einer aufschiebenden Wirkung dasjenige am sofortigen Vollzug überwiegen könnte.

Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

V.

Ich weise darauf hin, dass die zukünftige Stadt Oberharz am Brocken nach § 2 Abs. 5 Satz 3 GemNeuglGrG ab dem 01.01.2010 bis zu einer Zuordnung auch die Aufgaben der Gemeinde Allrode nach Maßgabe der bisher zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz und der Gemeinde Allrode geltenden gesetzlichen Regelungen und geschlossenen Vereinbarungen wahrzunehmen hat.

Des Weiteren gebe ich folgende Hinweise zur Auslegung des Vertragstextes:

Zu § 1 Abs. 3

Vor dem Hintergrund der im politischen Bereich und in der Öffentlichkeit geführten Diskussion um den Namen der neu gebildeten Gemeinde sowie den daraus möglicherweise entstehenden rechtlichen Auseinandersetzungen wird ungeachtet der tatsächlichen Rechtslage empfohlen, in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates die Wahl des Gemeindepamens unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen noch einmal zu prüfen.

Zu § 1 Abs. 7

Nach dieser Regelung beabsichtigt die neue Gemeinde qualifizierte Bürger-

büros und einen dem Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten angemessenen Bürger- und Gästeservice vorzuhalten. Hierzu ist anzumerken, dass die innere Organisation der Gemeindeverwaltung gem. § 63 Abs. 1 GO LSA allein dem Bürgermeister obliegt. Darüber hinaus steht der Regelungsgegenstand insgesamt unter dem Vorbehalt der finanziellen Möglichkeiten. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung als deklaratorisch zu betrachten. Aus ihr können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Etwaige Zweifelsfragen wären nach § 16 Abs. 3 und 4 des Vertrages zu klären.

Zu § 5 Abs. 1

Soweit sich diese Regelung auch auf die Neuwahl der Ortschaftsräte bezieht, kann sich dies derzeit nur auf die Wahl des Ortschaftsrates in der zukünftigen Ortschaft Hasselfelde beziehen, da der Stadtrat der Stadt Hasselfelde entsprechend der Regelung des § 7 Abs. 3 des Vertrages nicht als Ortschaftsrat übergeleitet wird. In allen anderen Ortschaften der neu gebildeten Einheitsgemeinde werden nach hiesiger Kenntnis bereits nach § 7 Abs. 3 als solche übergeleitete Ortschaftsräte vorhanden und eine Neuwahl mithin entbehrlich sein.

Zu § 7 Abs. 6

Die unter Buchst. b) vorgesehene vorbehaltslose Übertragung der Aufgabe „Pflege vorhandener Partnerschaften“ wird bereits in § 87 Abs. 2 Nr. 7 GO LSA aufgeführt. Mithin besteht hier eine Doppelung zur Aufgabenübertragung zu Buchst. a). Auch die zu Buchst. c) vorgesehene „Zustimmung zur Nutzung und Veräußerung von kommunalen Waldflächen“ wird grundsätzlich bereits von § 87 Abs. 2 Nr. 4 GO LSA erfasst. Zur Regelung des Abs. 6 ist insgesamt darauf hinzuweisen, dass die Aufgabenübertragung nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und damit nur dann wirksam erfolgen kann, wenn im Haushaltsplan entsprechende Mittel für die Umsetzung der Aufgabe durch den Ortschaftsrat in zulässiger Weise vorgesehen sowie im Fall von § 87 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 GO LSA entsprechende Wertgrenzen in der Hauptsatzung festgelegt werden. Ohne diese gebotenen Festlegungen wären Zweifelsfragen ggf. nach § 16 Abs. 3 und 4 des Vertrages zu klären.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Rüdiger Erben

Beitrittsbeschlüsse

Es wurde von den beteiligten Gemeinden folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde ... beschließt, der vorliegenden Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung durch das Ministerium des Innern von Sachsen-Anhalt vom 27.07.2009 beizutreten.

Stadt Benneckenstein (Harz)	am 06.08.2009 mit Beschluss-Nr. 013-03 (V) 2009
Stadt Elbingerode (Harz)	am 04.08.2009 mit Beschluss-Nr. 27/2009 Rs
Gemeinde Elend	am 04.08.2009 mit Beschluss-Nr. 007-03 (V) 2009
Stadt Hasselfelde	am 03.08.2009 mit Beschluss-Nr. 019-02 (V) 2009
Gemeinde Sorge	am 07.08.2009 mit Beschluss-Nr. 007-02 (V) 2009
Gemeinde Stiege	am 07.08.2009 mit Beschluss-Nr. 011-02 (V) 2009
Gemeinde Tanne	am 04.08.2009 mit Beschluss-Nr. 010-02 (V) 2009



Aue“ für die Ortsteile Hausneindorf und Wedderstedt in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.

- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:
 - a) Hauptsatzung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Verwaltungskostensatzung
 - d) Aufwands- und Entschädigungssatzung
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde „*Selke-Aue*“ nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (4) Die neu gebildete Gemeinde „*Selke-Aue*“ verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9

Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden bleiben bis zum 31.12.2009 in Kraft.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 10

Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
Hausneindorf	320	400	360
Wedderstedt	300	380	315

§ 11

Investitionen

- (1) Die neu gebildete Gemeinde „*Selke-Aue*“ wird die bereits begonnenen Maßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind, sofern dies haushaltsrechtlich möglich ist, mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sollten soweit als möglich jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil verwendet werden.

§ 12

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt bestehen als Ortsfeuerwehren fort.
- (2) Die bisherigen Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt werden zu Ortswehrleitern bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Für die zukünftige Berufung der Ortswehrleiter in den einzelnen Ortsteilen hat die Ortsfeuerwehr gemäß § 15 Abs. 4 Brandschutzgesetz das Vorschlagsrecht.
- (3) Die Aufgabe nach dem Brandschutzgesetz gehen zum 01.01.2010 auf die Verbandsgemeinde über. Weiteres ist in der Verbandsgemeindevereinbarung zu regeln.

§ 13

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Harz als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde Hausneindorf, den 03.06.2009

gez. Fabian

Siegel

Gemeinde Wedderstedt, den 03.06.2009

gez. Dr. Wiezer

Siegel

Anlage 1 (§ 2 Abs. 1)

zum Gebietsänderungsvertrag der Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt

Gemeinde Hausneindorf

1. WAZ Huy- Fallstein
2. Abfallzweckverband Nordharz (enwi)
3. Unterhaltungsverband Selke/ Obere Bode
4. Städte- und Gemeindebund
5. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen- Anhalt e.V.
6. Unfallkasse Sachsen- Anhalt
7. Kommunaler Schadensausgleich
8. Kommunaler Versorgungsverband - Zusatzversorgungskasse
9. Gartenbauberufsgenossenschaft
10. Anteilseigner MIDEWA
11. Anteilseigner KOWISA
12. Anteilseigner USSG
13. Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Quedlinburg (wowi)

Gemeinde Wedderstedt

1. WAZ Huy- Fallstein
2. Abfallzweckverband Nordharz (enwi)
3. Unterhaltungsverband Selke/ Obere Bode
4. Städte- und Gemeindebund
5. Unfallkasse Sachsen- Anhalt
6. Kommunaler Schadensausgleich
7. Kommunaler Versorgungsverband - Zusatzversorgungskasse
8. Gartenbauberufsgenossenschaft
9. Anteilseigner MIDEWA



10. Anteilseigner KOWISA
11. Anteilseigner USSG
12. Anteilseigner Landschaftspflegeverband
13. Wohnungs- und Grundstücksverwaltung Nordharz GmbH

Anlage 2 (§ 8 Abs. 1)

zum Gebietsänderungsvertrag der Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt

Gemeinde Hausneindorf

1. Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hausneindorf vom 19.09.1996, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 08.12.1998
2. Satzung der Gemeinde Hausneindorf über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen der Gemeinde Hausneindorf (Sondernutzungssatzung) vom 19.10.1995
3. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hausneindorf vom 19.10.1995, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 29.03.2001
4. Satzung über die Erhebung von besonderen Wegebeiträgen nach § 7 KAG LSA in der Gemeinde Hausneindorf vom 13.12.2005
5. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hausneindorf vom 13.07.2000
6. Satzung der Gemeinde Hausneindorf für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen vom 22.02.1996, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.02.2003
7. Satzung der Gemeinde Hausneindorf für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen vom 22.02.1996, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 26.03.2009
8. Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes für die Gemeinde Hausneindorf vom 19.10.1995, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.11.2004
9. Hundesteuersatzung der Gemeinde Hausneindorf vom 20.02.1997, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 26.10.2000
10. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Hausneindorf vom 11.03.1999, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.06.2000
11. Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes gem. § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen unter Berücksichtigung der Baumaßnahme „Kurze Straße“ vom 12.12.2002
12. 1. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der Gemeinde Hausneindorf vom 15.11.2001

Gemeinde Wedderstedt

1. Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wedderstedt vom 12.09.1996
2. Satzung der Gemeinde Wedderstedt über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen der Gemeinde Wedderstedt vom 11.10.1995
3. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wedderstedt vom 03.04.1995, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03.04.1997
4. Satzung der Gemeinde Wedderstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Objekt Dorfkrog in der Quedlinburger Str. 22 in Wedderstedt vom 15.08.2002, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 25.01.2007
5. Satzung der Gemeinde Wedderstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen vom 02.05.1996, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.09.1997
6. Satzung der Gemeinde Wedderstedt für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen vom 02.05.1996, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 22.05.2003
7. Satzung über die Teilnahme am Wochenmarkt in der Gemeinde Wedderstedt vom 03.02.2000

8. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wedderstedt vom 13.10.2005
9. Satzung über den Anteil der Gemeinde Wedderstedt am beitragsfähigen Aufwand vom 13.10.2005
10. Hundesteuersatzung der Gemeinde Wedderstedt vom 17.10.1996, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 28.02.2001
11. Satzung der Änderung der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Wedderstedt vom 01.03.1995, zuletzt geändert durch Satzung 07.06.1995
12. Örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im B-Plan-Gebiet zwischen „Faulern Faß und Schmiedestraße“ vom 10.12.1998
13. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der Gemeinde Wedderstedt vom 22.11.2001

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen den Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt vom 03.06.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Der Gebietsänderungsvertrag „Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt“ wird genehmigt.

II.

Für diese Entscheidungen werden keine Kosten erhoben.

III.

Begründung zu I.

Mit Schreiben vom 09.06.2009, eingegangen am gleichen Tag, wurde der Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA gestellt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 03.06.2009 beruht auf den §§ 18 Abs. 1 und 17 Abs. 1 i.V.m. § 16 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung sachlich und örtlich zuständig.

Die Neubildung der Gemeinde „Selke-Aue“ aus den bisherigen Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene, zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG sollen die in § 1 genannten Ziele vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Im vorliegenden Fall ist geplant, eine Verbandsgemeinde „Vorharz“ zu bilden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde sollen gem. § 2 Abs. 7 GemNeuglGrG zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens 1.000 Einwohner haben. Da die Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt jeweils unter dieser Regelgröße liegen, ist die Neubildung einer Mitgliedsgemeinde aus den beiden Gemeinden notwendig. O.g. Vereinbarung dient dazu, die notwendigen Voraussetzungen zur Bildung einer



entsprechenden Mitgliedsgemeinde für eine leistungsfähige Verbandsgemeinde zu schaffen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte festgestellt werden, dass die neue Gemeinde „Selke-Aue“ über eine Einwohnerzahl von 1.288 (Stand 31.12.2005) verfügen wird und damit über der Regelmindestgröße liegt. Des Weiteren konnte nachgewiesen werden, dass die Bürger in beiden bisherigen Gemeinden entsprechend der Gemeindeordnung am 19.10.2008 rechtmäßig angehört wurden. Beide Gemeinderatsbeschlüsse, jeweils von den Vertretungen am 28.05.2009 gefasst, die die Vereinbarung zum Inhalt haben, sind formell rechtmäßig zustande gekommen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen der Gebietsänderung wird die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag „Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt“ mit dem neuen Namen „Selke-Aue“, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt.

Hinweise:

- Zu § 3 Abs. 1
Die Personalüberleitung bestimmt sich auf Grund der landesrechtlichen Regelung auch nach dem Inkrafttreten des BeamtStG nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG). Soweit in dieser Bestimmung ausschließlich auf die - allerdings im wesentlichen gleichlautenden - Bestimmungen des BeamtStG verwiesen wird, ist daher anzumerken, dass die Überleitung von Gesetzes wegen ungeachtet dieser Festlegung nur nach BRRG erfolgen kann.
- Die Regelung in § 9 Abs. 1 zu den Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden ist auf Grund des vereinbarten Inkrafttretungszeitpunktes (01.01.2010) entbehrlich.
- In § 10 wird Bezug genommen auf das Haushaltsjahr 2008. Hier müsste es 2009 heißen, da die Haushaltssatzungen mit den Hebesätzen jährlich neu festgesetzt werden. Die Fortgeltung der Hebesätze des Jahres 2008 kann nur dann rechtswirksam fortgeschrieben werden, wenn diese auch im Jahr 2009 gelten und insofern direkt übergeleitet werden.

IV. Begründung zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichem Gruß

Landkreis Harz/Der Landrat

Halberstadt, den 03.08.2009

gez. i.V. Skiebe

Gebietsänderungsvertrag Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde durch Eingemeindung einer Gemeinde in eine aufnehmende Gemeinde

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Heteborn am 27.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Heteborn nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Gemeinde „Selke-Aue“ zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindeaneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Heteborn sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Die Gemeinderäte der aufnehmenden Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt (zukünftig „Selke-Aue“) haben mit Beschlüssen vom 28.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Heteborn in die Gemeinde „Selke-Aue“ zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde Heteborn und die aufnehmenden Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt (zukünftig „Selke-Aue“) folgenden Vertrag.

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Heteborn wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Gemeinde „Selke-Aue“ eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Heteborn aufgelöst.

§ 2 Name, Benennung und Bezeichnung des Ortsteils

- (1) Die bisher selbständige Gemeinde Heteborn ist nach ihrer Eingemeindung in die Gemeinde „Selke-Aue“ Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Gemeinde den bisherigen Gemeinamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für das Ortseingangsschild wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Selke-Aue“ und darunter die Worte „Landkreis Harz“ stehen.
- (4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehriger Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde kann ihr bisheriges Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.
- (5) Der Gemeinderat „Selke-Aue“ tagt wechselnd in den einzelnen Ortsteilen.
- (6) Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde „Selke-Aue“ sollte regelmäßig Sprechstunden in allen Ortsteilen abhalten.
- (7) Die postalische Anschrift der Gemeinde „Selke-Aue“ wird wie folgt festgelegt: Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue/ OT Wedderstedt

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Gemeinde „Selke-Aue“ die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Heteborn an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Gemeinde „Selke-Aue“ über.

§ 4 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Heteborn richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 16 ff. Beamtenstatusgesetz. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Heteborn wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde vornehmen.

**§ 5****Einwohner und Bürger**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Heteborn auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde „Selke-Aue“ angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Heteborn haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Gemeinde „Selke-Aue“.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Gemeinde „Selke-Aue“ stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6**Neuwahl des Gemeinderates**

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7**Neuwahl des Bürgermeisters**

- (1) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 VerbGemG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 8**Entwicklung der Ortsteile**

- (1) Die aufnehmende Gemeinde „Selke-Aue“ verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortsteil so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde ist bestrebt, die Investitionen in dem Ortsteil im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

§ 9**Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Heteborn gemäß Anlage 2 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde „Selke-Aue“ auch für den Ortsteil Heteborn in Kraft. Soweit Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde:
 - a) Hauptsatzung
 - b) Geschäftsordnung

c) Verwaltungskostensatzung

d) Aufwands- und Entschädigungssatzung

- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingemeindeten Gemeinde Heteborn nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde „Selke-Aue“ nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (4) Die aufnehmende Gemeinde „Selke-Aue“ verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 10**Haushaltsführung**

- (1) Die einzugemeindende Gemeinde Heteborn wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die die Finanzlage der aufnehmenden Gemeinde Nachteile bringen könnte.

§ 11**Steuersätze**

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
Heteborn	320	350	310

§ 12**Investitionen**

- (1) Die aufnehmende Gemeinde „Selke-Aue“ wird die bereits begonnenen Maßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind, sofern dies haushaltsrechtlich möglich ist, mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sollten soweit als möglich jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil verwendet werden.

§ 13**Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Heteborn besteht als Ortsfeuerwehr fort.
- (2) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Heteborn wird zum Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit. Für die zukünftige Berufung der Ortswehrleiter in den einzelnen Ortsteilen hat die Ortsfeuerwehr gemäß § 15 Abs. 4 Brandschutzgesetz das Vorschlagsrecht.
- (3) Die Aufgabe nach dem Brandschutzgesetz gehen zum 01.01.2010 auf die Verbandsgemeinde über. Weiteres ist in der Verbandsgemeindevereinbarung zu regeln.

§ 14**Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

**§ 15****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16**Inkrafttreten**

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Harz als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde

Gemeinde Heteborn, den 03.06.2009
gez. Friebus

Siegel

Aufnehmende Gemeinden

Gemeinde Hausneindorf, den 03.06.2009
gez. Fabian

Siegel

Gemeinde Wedderstedt, den 03.06.2009
gez. Dr. Wiezer

Siegel

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1)**zum Gebietsänderungsvertrag Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Heteborn**

1. WAZ Huy-Fallstein
2. Abfallzweckverband Nordharz (enwi)
3. Unterhaltungsverband Selke/ Obere Bode
4. Städte- und Gemeindebund
5. Unfallkasse Sachsen- Anhalt
6. Kommunalen Schadensausgleich
7. Kommunalen Versorgungsverband - Zusatzversorgungskasse
8. Gartenbauberufsgenossenschaft
9. Anteilseigner MIDEWA
10. Anteilseigner KOWISA
11. Anteilseigner USSG

Anlage 2 (§ 9 Abs. 1)**zum Gebietsänderungsvertrag Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Heteborn**

1. Satzung der Gemeinde Heteborn über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen vom 24.04.2008
2. Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen in der Gemeinde Heteborn vom 21.02.2008, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.06.2008
3. Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Heteborn (Straßenreinigungssatzung) vom 25.11.1996
4. Satzung der Gemeinde Heteborn über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindefahrstraßen der Gemeinde Heteborn (Sondernutzungssatzung) vom 17.10.1995
5. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Heteborn vom 17.10.1995
6. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heteborn vom 05.05.2003, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 01.03.2007
7. Satzung der Gemeinde Heteborn für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen vom 06.08.1996, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 08.09.2004
8. Satzung der Gemeinde Heteborn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.08.1996, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.09.2004
9. Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Feuerwehr der Gemeinde

Heteborn vom 06.06.2000, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.04.2003

10. Satzung über die Nutzung des Festplatzes der Gemeinde Heteborn vom 14.12.1999
11. Satzung der Gemeinde Heteborn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 06.06.2000
12. Hundesteuersatzung der Gemeinde Heteborn vom 18.03.1997, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 22.03.2006
13. Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Kinder- und Jugendeinrichtungen vom 04.12.2003
14. Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Sportstätten vom 04.12.2003
15. Satzung über die Gemeinnützigkeit der kommunalen Kindertageseinrichtung „Hakelspatzen“ vom 04.12.2003
16. 1. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzung an den EURO in der Gemeinde Heteborn vom 11.12.2001

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages „Bildung einer Mitgliedsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Heteborn in die Gemeinde Selke-Aue“ vom 03.06.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Der Gebietsänderungsvertrag „Bildung einer Mitgliedsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Heteborn in die Gemeinde Selke-Aue“ wird genehmigt.

II.

Für diese Entscheidungen werden keine Kosten erhoben.

III.**Begründung zu I.**

Mit Schreiben vom 09.06.2009, eingegangen am gleichen Tag, wurde der Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA gestellt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 03.06.2009 beruht auf den §§ 18 Abs. 1 und 17 Abs. 1 i.V.m. § 16 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger der einzugemeindenden Gemeinde zu hören.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung sachlich und örtlich zuständig.

Die Eingemeindung der Gemeinde Heteborn in die Gemeinde „Selke-Aue“ (bestehend aus den bisherigen Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene, zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG sollen die in § 1 genannten Ziele vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Im vorliegenden Fall ist geplant, eine Verbandsgemeinde „Vorharz“ zu bilden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde sollen gem. § 2 Abs. 7 GemNeuglGrG zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens 1.000 Einwohner haben. Da die Gemeinde Heteborn mit 392 Einwohnern unter dieser Regelgröße liegt, ist die Eingemeindung in eine Mit-



gliedsgemeinde notwendig. O.g. Vereinbarung dient dazu, die notwendigen Voraussetzungen zur Bildung einer entsprechenden Mitgliedsgemeinde für eine leistungsfähige Verbandsgemeinde zu schaffen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte festgestellt werden, dass die neue Gemeinde „Selke-Aue“ über eine Einwohnerzahl von 1.680 (Stand 31.12.2005) verfügen wird und damit über der Regelmindestgröße liegt. Des weiteren konnte nachgewiesen werden, dass die Bürger der einzuzugehendenden Gemeinde Heteborn entsprechend der Gemeindeordnung am 19.04.2009 rechtmäßig angehört wurden. Die Gemeinderatsbeschlüsse, in den Gemeinden Hausneindorf und Wedderstedt am 28.05.2009 und in Heteborn am 27.05.2009 gefasst, die die Vereinbarung zum Inhalt haben, sind formell rechtmäßig zustande gekommen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen der Gebietsänderung wird die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag „Bildung einer Mitgliedsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Heteborn in die Gemeinde „Selke-Aue“, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt.

IV. Hinweise

Im Übrigen erhalten Sie zur Genehmigung folgende Hinweise bezüglich der Auslegung des Vertragstextes:

zu § 4 Abs. 1

Die Personalüberleitung bestimmt sich auf Grund der landesrechtlichen Regelung auch nach dem Inkrafttreten des BeamtStG nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG). Soweit in dieser Bestimmung ausschließlich auf die - allerdings im Wesentlichen gleichlautenden - Bestimmungen des BeamtStG verwiesen wird, ist daher anzumerken, dass die Überleitung von Gesetzes wegen ungeachtet dieser Festlegung nur nach BRRG erfolgen kann.

zu §§ 6 und 7

Da der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Gemeinde Selke-Aue sowie der Vertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Heteborn in diese neu gebildete Gemeinde auf das Ziel der gemeinsamen Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Vorharz zum 01.01.2010 gerichtet sind und beide Verträge überdies zu den vorgesehenen Wahlen in die neuen Strukturen identische Regelungen enthalten, können diese Verträge nur im Zusammenhang betrachtet werden. Alle drei Gemeinden haben den Willen geäußert, innerhalb eines einheitlichen, zum selben Zeitpunkt entstehenden Wahlgebietes, das sich aus den heutigen Gemeinden Hausneindorf, Wedderstedt und Heteborn zusammensetzt, vorab in die neuen Strukturen zu wählen. Da vor diesem Hintergrund die wahlrechtlich gebotenen Bestimmungen auf das Wahlgebiet getroffen wurden, ist die Gemeinde Heteborn Teil des Wahlgebietes, was auch das Ziel der zwischen den drei Gemeinden geschlossenen Verträge ist. Da es sich im vorliegenden Fall rechtstatsächlich um eine Neubildung einer Gemeinde zum 01.01.2010 handelt, sind sowohl Gemeinderat als auch Bürgermeister der entstehenden Gemeinde Selke-Aue von den Bürgern aller drei vertragsschließender Gemeinden zu wählen.

zu § 11

Die Fortgeltung der Hebesätze des Jahres 2008 kann nur dann rechtswirksam fortgeschrieben werden, wenn diese auch im Jahr 2009 gelten und insofern direkt übergeleitet werden.

V. Begründung zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Landkreis Harz/ Der Landrat
gez. i.V. Skiebe

Halberstadt, den 06.08.2009
- Siegel -

Gebietsänderungsvertrag Eingemeindung einer Gemeinde in eine aufnehmende Gemeinde

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nienhagen am 28.04.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Nienhagen nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Schwanebeck eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Nienhagen sind nach § 17 (1) Satz 8 GO LSA am 02.03.2008 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Schwanebeck hat mit Beschluss vom 27.05.2009 dem Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Nienhagen in die Stadt Schwanebeck zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Nienhagen und die Stadt Schwanebeck folgenden Vertrag:

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Nienhagen wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Schwanebeck eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Nienhagen aufgelöst.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnung von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Nienhagen ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Schwanebeck Ortsteil der Stadt Schwanebeck. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Schwanebeck aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen Stadt Schwanebeck den bisherigen Gemeindepnamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf die Worte
Nienhagen
Stadt Schwanebeck
Landkreis Harz
stehen.
- (4) Die Gemeinde Nienhagen kann als Ortsteil der Stadt Schwanebeck ihr bisheriges Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit seinem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Schwanebeck tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Nienhagen an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde Nienhagen angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Nienhagen an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Schwanebeck über.
- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Nienhagen in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie die Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche Eigentum sowie das sonstige Vermögen der einzugliedernden Gemeinde Nienhagen, insbesondere das in Anlage 3 aufgeführte, geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Schwanebeck über.
Alle für die Gemeinde Nienhagen am 31.12.2009 um 24.00 Uhr in den Grundbüchern verzeichneten Grundstücke gehen mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Schwanebeck über.
- (4) Die Schulden und die Rücklagen der Gemeinde Nienhagen gehen auf die Stadt Schwanebeck über.
- (5) Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die mit der Eingliederung aus dem Eigentum der Gemeinde Nienhagen in das



Eigentum der Stadt Schwanebeck übergehen, werden für kommunale Maßnahmen im Ortsteil Nienhagen verwendet. Diese Regelung wird auf 10 Jahre nach der Auflösung der Gemeinde Nienhagen begrenzt.

§ 4 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingegliederten Gemeinde Nienhagen und der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 16 ff BeamtStG. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde Nienhagen wird vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung ohne Abstimmung mit der Stadt Schwanebeck vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der einzugliedernden Gemeinde Nienhagen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Schwanebeck angerechnet.
- (2) Die Einwohner der einzugliedernden Gemeinde Nienhagen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Schwanebeck.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schwanebeck stehen den Einwohnern der Gemeinde Nienhagen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohner der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6 Neuwahl des Gemeinderates

- (1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 (1) Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7 Entwicklung der Ortschaft

Die Stadt Schwanebeck verpflichtet sich, die Gemeinde Nienhagen als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der Gemeinde Nienhagen gemäß ihres Entwicklungsstandes und der gemeindlichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen (Anlage 1).

§ 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Nienhagen und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme gesetzte Ortsrecht (Anlage 2) gelten, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in ihren bisherigen örtlichen Geltungsbereichen bis zum 31.12.2014 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der Stadt Schwanebeck auch für die Ortschaft Nienhagen in Kraft. Soweit das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der Stadt Schwanebeck ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der Stadt Schwanebeck:
 - a) Hauptsatzung
 - b) Geschäftsordnung.

- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Nienhagen nicht besteht, das Ortsrecht der Stadt Schwanebeck.
- (4) Die Stadt Schwanebeck verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der Gemeinde Nienhagen zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9 Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der Gemeinde Nienhagen im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Grundsteuer A	400 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 10 Investitionen

- (1) Die Stadt Schwanebeck wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 4) der Gemeinde Nienhagen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 10 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 11 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Schwanebeck obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nienhagen besteht als Ortsfeuerwehr in der Stadt Schwanebeck fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der Gemeinde Nienhagen wird Ortswehrleiter der Ortschaft Nienhagen bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Harz als Untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt vorbehaltlich der Landesverfassungsgerichtsentscheidung am 01.01.2010 in Kraft.



Nienhagen, den 03.06.2009

Schwanebeck, den 03.06.2009

GEMEINDE NIENHAGEN

STADT SCHWANEBECK

gez. Hallensleben
Bürgermeistergez. Brehmer
Bürgermeisterin**Anlage 1****Protokollnotizen****zu dem zwischen der Stadt Schwanebeck und der Gemeinde Nienhagen geschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 03.06.2009**

Zur Klarstellung wird nachstehend aufgeführt, was hinsichtlich des künftigen Ortsteils Nienhagen noch zu berücksichtigen ist:

1. Die Stadt Schwanebeck wird die Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses sichern.
2. Die Stadt Schwanebeck sorgt für die Unterhaltung des Gutsparkes zur öffentlichen Nutzung. Der Vertrag zur Unterhaltung wird bis zum 31.12.2012 beibehalten.
3. Für die Unterhaltung der Sportanlagen im Ortsteil wird in Abstimmung mit der für die Anleitung der Bauhofmitarbeiter zuständigen Abteilung der Verwaltung gesorgt.
4. Die Stadt Schwanebeck verpflichtet sich, die auf den OT Nienhagen entfallende, vom Land Sachsen-Anhalt gewährte Investitionshilfe im OT zu verwenden.
5. Für die Partnerschaftsarbeit des OT Nienhagen werden die Haushaltsmittel mindestens in Höhe der im Haushalt der Gemeinde im Jahr 2009 veranschlagten Mittel zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2010 werden aufgrund des 20jährigen Jubiläums der Partnerschaft 1.000 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.
6. Die Stadt Schwanebeck wird den Regelungen des § 11 LJagdG entsprechen.

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Schwanebeck und der Gemeinde Nienhagen durch Eingemeindung vom 03.06.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schwanebeck und der Gemeinde Nienhagen durch Eingemeindung wird genehmigt.

II.

Folgende Bestandteile werden von der Genehmigung ausgenommen:

1. § 3 Abs. 5 Satz 2 und § 10 Abs. 2 der Vereinbarung, insoweit, als ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird.
2. § 7 Satz 2 die Worte „(Anlage 1)“ und die gesamte Anlage 1, insoweit, als die Wahlperiode des im Juni 2009 neu gewählten Stadtrates der Stadt Schwanebeck überschritten wird.
3. § 3 Abs. 2 der Vereinbarung
4. Im § 3 Abs. 3 die Worte „, insbesondere das in Anlage 3 aufgeführte“
5. Im § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Worte „(Anlage 2)“.
6. Im § 10 Abs. 1 die Worte „(Anlage 4)“

III.

Für diese Entscheidungen werden keine Kosten erhoben.

IV.**Begründung zu I.**

Mit Schreiben vom 09.06.2009, eingegangen am gleichen Tag, wurde der Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA gestellt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 03.06.2009 beruht auf den §§ 18 Abs. 1 und 17 Abs. 1 i.V.m. § 16 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger der einzugemeindenden Gemeinde zu hören.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung sachlich und örtlich zuständig.

Die Eingemeindung der Gemeinde Nienhagen in die Stadt Schwanebeck entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene, zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG sollen die in § 1 genannten Ziele vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Im vorliegenden Fall ist geplant, eine Verbandsgemeinde „Vorharz“ zu bilden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde sollen gem. § 2 Abs. 7 GemNeuglGrG zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens 1.000 Einwohner haben. Da die Gemeinde Nienhagen mit 448 Einwohnern unter dieser Regelgröße liegt, ist die Eingemeindung in eine Mitgliedsgemeinde notwendig. O.g. Vereinbarung dient dazu, die notwendigen Voraussetzungen zur Bildung einer entsprechenden Mitgliedsgemeinde für eine leistungsfähige Verbandsgemeinde zu schaffen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte festgestellt werden, dass die Stadt Schwanebeck über eine Einwohnerzahl von 2.835 (Stand 31.12.2005) verfügen wird und damit über der Regelmindestgröße liegt. Des Weiteren konnte nachgewiesen werden, dass die Bürger der einzugemeindenden Gemeinde Nienhagen entsprechend der Gemeindeordnung am 02.03.2008 rechtmäßig angehört wurden. Die Beschlüsse der Stadt Schwanebeck und der Gemeinde Nienhagen, die die Vereinbarung zum Inhalt haben, sind formell rechtmäßig zustande gekommen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen der Gebietsänderung wird die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schwanebeck und der Gemeinde Nienhagen durch Eingemeindung, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt.

V.**Begründung zu II.**

Da einige Regelungen in dem Vertrag gegen Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt verstoßen, werden die unter II. genannten Bestandteile von der Genehmigung ausgenommen.

1. § 3 Abs. 5 Satz 2 und § 10 Abs. 2 der Vereinbarung, insoweit, als ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird.
Vereinbarungen darüber, dass Verkaufserlöse, Gewinne, Gewerbesteuer etc. aus ehemaligem Gemeindevermögen dem entsprechenden Ortsteil zufließen sollen, sind unzulässig. Dies fällt unter die ausschließliche Finanzhoheit des Stadtrates gem. § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA.
2. § 7 Satz 2 die Worte (Anlage 1) und die gesamte Anlage 1, insoweit, als die Wahlperiode des im Juni 2009 neu gewählten Stadtrates der Stadt Schwanebeck überschritten wird.
Die Regelungen in der Anlage 1 Nr. 1 - 6 verstoßen gegen § 44 Abs. 3 Nr. 4 und 9 GO LSA. Diese Regelungen fallen ausschließlich in die Kompetenz der aufnehmenden Stadt Schwanebeck und greifen unzulässiger Weise in deren Rechte ein.
Die zukünftige Stadt Schwanebeck kann nicht verpflichtet werden, bestimmte Mittel im Ortsteil Nienhagen einzusetzen oder Einrichtungen der ehemaligen Gemeinde zu erhalten.
3. § 3 Abs. 2 der Vereinbarung
Es wurde keine entsprechende Anlage beigefügt.
4. Im § 3 Abs. 3 die Worte „, insbesondere das in Anlage 3 aufgeführte“
Es wurde keine Anlage 3 beigefügt.



5. Im § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Worte „(Anlage 2)“:
Es wurde keine Anlage 2 beigefügt.
6. Im § 10 Abs. 1 die Worte „(Anlage 4)“:
Es wurde keine Anlage 4 beigefügt.

Hinweise:

- Zu § 4 Abs. 1
Die Personalüberleitung bestimmt sich auf Grund der landesrechtlichen Regelung auch nach dem Inkrafttreten des BeamtStG nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG). Soweit in dieser Bestimmung ausschließlich auf die - allerdings im wesentlichen gleichlautenden - Bestimmungen des BeamtStG verwiesen wird, ist daher anzumerken, dass die Überleitung von Gesetzes wegen ungeachtet dieser Festlegung nur nach BRRG erfolgen kann.
- zu § 14 Satz 2
Die Worte „vorbehaltlich der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts“ laufen ins Leere, da das Landesverfassungsgericht bereits abschließend über die Rechtmäßigkeit des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform entschieden hat.
- Des weiteren ist das Wort „Ortschaft“ in der Überschrift des § 7, im § 7 Satz 1 und im § 8 Satz 2 der Vereinbarung durch das Wort „Ortsteil“ zu ersetzen. Eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde darf gem. § 13 Verbandsgemeindengesetz keine Ortschaft bilden.
- Die aufsichtsbehördliche Genehmigung weicht hinsichtlich der Ausnahmen von der Genehmigung von den Beschlüssen des Stadtrates Schwanebeck und des Gemeinderates Nienhagen ab. Daher ist ein Beitrittsbeschluss zu dieser Verfügung notwendig. Dieser ist der Genehmigungsbehörde vor der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen.

VI. Begründung zu IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichem Gruß

Landkreis/Der Landrat
gez. i.V. Skiebe

Halberstadt, den 03.08.2009

Beitrittsbeschlüsse

Es wurde von den beteiligten Gemeinden folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde ... tritt dem Genehmigungsschreiben des Landkreises Harz zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schwanebeck und der Gemeinde Nienhagen vom 03.08.2009 bei.

Gemeinde Nienhagen am 11.08.2009
Stadt Schwanebeck am 12.08.2009

Verbandsgemeindevereinbarung Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme und den Gemeinden Ditfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn, Wedderstedt zum 01.01.2010

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz – VerbGemG LSA) haben die Gemeinde- bzw. Stadträte der Gemeinden und Städte:

- | | |
|-------------------|----------------|
| a) Ditfurt | am: 07.05.2009 |
| b) Groß Quenstedt | am: 23.04.2009 |
| c) Harsleben | am: 07.05.2009 |
| d) Hausneindorf | am: 28.05.2009 |
| e) Hedersleben | am: 07.05.2009 |
| f) Heteborn | am: 27.05.2009 |
| g) Nienhagen | am: 28.04.2009 |
| h) Schwanebeck | am: 23.04.2009 |
| i) Wedderstedt | am: 28.05.2009 |
| j) Wegeleben | am: 25.05.2009 |

beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte/Stadträte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden/Städte nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindevereinbarung).

§ 1 Bildung der Verbandsgemeinde

Die Gemeinden/Städte von a) – j), im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt bilden die Verbandsgemeinde.

§ 2 Name und Sitz

1. Die Verbandsgemeinde führt den Namen Vorharz.
2. Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in der Mitgliedsgemeinde Wegeleben, mit den Außenstellen: Harsleben, Schwanebeck, Wedderstedt.

§ 3 Organe der Verbandsgemeinde

1. Die Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 4 Aufgaben der Verbandsgemeinde

1. Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im eigenen Namen:
 - a. der Verbandsgemeinde wird gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches die Flächennutzungsplanung übertragen. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedarf der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der die Verbandsgemeinde bildenden Mitgliedsgemeinden wohnen. Sofern Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Gesamtplanung nicht betreffen, bedürfen sie nur der Zustimmung derjenigen Mitgliedsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden. Kommt eine Zustimmung nach den Sätzen 3 und 4 nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder;
 - b. die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes Land Sachsen-Anhalt; sofern die Anforderungen und Vorgaben der Verordnung über die mittelfristige Schul-



entwicklungsplanung eingehalten werden, bleiben die bestehenden Schulstandorte in den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde erhalten;

- c. die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen;
 - d. die Errichtung und Unterhaltung von Sozialeinrichtungen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, sowie von Tageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz;
 - e. die Straßenbaulast bei außerörtlichen Gemeindestraßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;
 - f. die Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
 - g. die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;
 - h. die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;
 - i. die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 der Gemeindeordnung.
2. Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegen stehen.

3. Die Verbandsgemeinde nimmt gegen Kostenerstattung weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr einzelne Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr:
Die Einzelheiten über die Erstattung der durch die Aufgabenübertragung anstehenden Kosten werden zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

§ 5

Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

1. Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.
2. Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die nicht in § 4 Abs. 3 und 4 aufgeführt sind, in deren Auftrag und in deren Namen. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.
3. Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dabei haben Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu ersetzen.

§ 6

Zusammenarbeit

1. Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beidseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.
2. Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu.
3. Der Bürgermeister und die Gemeinderäte einer Mitgliedsgemeinde können an allen Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Der Bürgermeister hat beratende Stimme, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

§ 7

Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften

1. Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der Verwaltungsgemeinschaft

Bode-Holtemme und der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue ein, insoweit die Gemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt Mitglied der zweitgenannten Verwaltungsgemeinschaft waren. Die Verbandsgemeinde tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Bode-Holtemme und die Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue angehörten, insoweit in der zweitgenannten Verwaltungsgemeinschaft die Gemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt Mitglied waren. Gleiches gilt für die von den aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Verträge und Übernahme insoweit bestehender Verbindlichkeiten.

2. Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Bode-Holtemme und Ballenstedt-Bode-Selke-Aue in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

§ 8

Eigentum

1. Das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der in § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung genannten Einrichtungen geht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.
2. Abweichend von Absatz 1 geht das Eigentum an den in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen und Gegenständen der Mitgliedsgemeinden nicht auf die Verbandsgemeinde über.
3. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen. Die Verteilung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten ist zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.
4. Werden die an die Verbandsgemeinde zum Eigentum übertragenen Grundstücke und Vermögenswerte zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt (Auflösung, Reduzierung, Wegfall) erfolgt die Rückgabe des Eigentums an die jeweilige Mitgliedsgemeinde.

§ 9

Ortsrecht

1. Das von den aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Bode-Holtemme und Ballenstedt-Bode-Selke-Aue gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 3 gilt fort, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, das Ortsrecht der zweitgenannten Verwaltungsgemeinschaft jedoch lediglich im räumlichen Geltungsbereich der Gemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt, bis es von dem gesetzlich zuständigen oder nach dieser Vereinbarung bestimmten Normgeber ersetzt wird.
2. Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht (Anlage 4) für Aufgaben, die nach dieser Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergegangen sind, gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird. Das Ortsrecht der Mitgliedsgemeinden für Aufgaben, die von den Mitgliedsgemeinden erfüllt werden, bleibt hiervon unberührt.
3. Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Verbandsgemeinderates anzupassen. Das Ortsrecht der Mitgliedsgemeinden für Aufgaben, welche der Verbandsgemeinde nicht übertragen worden sind, bleibt hiervon unberührt.
4. Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.

**§ 10****Personalübergang**

1. Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Bode-Holtemme und Ballenstedt-Bode-Selke-Aue treten Kraft Gesetzes in den Dienst der Verbandsgemeinde Vorharz über (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG), im Hinblick auf die Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke Aue jedoch nur anteilig, insoweit die Gemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt Mitgliedsgemeinden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft waren. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
2. Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Bode-Holtemme und Ballenstedt-Bode-Selke-Aue richtet sich nach § 73 a GO LSA i.v.m. §§ 128, 129 BRRG. Die Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue werden nur anteilig übernommen, in soweit die Gemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt Mitgliedsgemeinden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft waren. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
3. In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs treten die Beamten der Mitgliedsgemeinden in den Dienst der Verbandsgemeinde gemäß §§ 128 ff. BRRG über. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
4. In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden nach § 73 a GO LSA i.v.m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
5. Die Mitgliedsgemeinden werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

§ 11**Haushaltsführung**

1. Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften Bode-Holtemme und Ballenstedt-Bode-Selke-Aue bleiben bis 31.12.2009 in Kraft. Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue jedoch nur innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Mitgliedsgemeinden Dittfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt. Die Verbandsgemeinde kann die Haushaltssatzung durch Nachtragsatzung ändern.
2. Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Mitgliedsgemeinde eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben handelt. Die Mitgliedsgemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 12**Umlage**

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage je Einwohner von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

§ 13**Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz beruft der Verbandsgemeinderat einen Wehrleiter der Verbandsgemeinde. Bei zeitgleicher Bildung von Mitgliedsgemeinden und der Verbandsgemeinde nehmen die bisherigen Gemeindeführer ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit das Amt des Ortswehrleiters des jeweiligen Ortsteiles der Mitgliedsgemeinde wahr. Einer dieser Ortswehrleiter soll bis zur Berufung eines Gemeindeführers für die Verbandsgemeinde (nach Vorschlagsverfahren durch alle aktiven Mitglieder) zugleich mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandsgemeindeführers beauftragt werden. § 3 Absatz 1 Satz 2 sowie § 3 Abs. 4 der LVO-FF sind zu beachten.
2. Der bisherige Status der Wehren in den Mitgliedsgemeinden bleibt erhalten.

§ 14**Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so ist die Vereinbarung im Ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass sie auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre.
4. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16**Schlussbestimmungen**

Soweit die Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden, welche zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde noch nicht über die Regelmindesteinwohnergröße von 1.000 verfügen, gebildet wird, wird diese Vereinbarung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsverträge angepasst.

§ 17**Inkrafttreten**

Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung des Landkreises Harz als Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz zu veröffentlichen.

Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Dittfurt, den 03.06.2009	gez. Jüngst Bürgermeisterin	Siegel
Groß Quenstedt, den 03.06.2009	gez. Bartels Bürgermeister	Siegel
Harsleben, den 03.06.2009	gez. Bauermeister Bürgermeister	Siegel
Hausneindorf, den 03.06.2009	gez. Fabian Bürgermeisterin	Siegel
Hedersleben, den 03.06.2009	gez. Bodenstein Bürgermeisterin	Siegel



Heteborn, den 03.06.2009	gez. Friebus Bürgermeisterin	Siegel
Nienhagen, den 03.06.2009	gez. Hallensleben Bürgermeister	Siegel
Schwanebeck, den 03.06.2009	gez. Brehmer Bürgermeisterin	Siegel
Wedderstedt, den 03.06.2009	gez. Dr. Wiezer Bürgermeister	Siegel
Wegeleben, den 03.06.2009	gez. Zimmer Bürgermeister	Siegel

Anlage 1

Mitgliedschaften der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme in Verbänden und Institutionen

- Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Studieninstitut Magdeburg
- Bund deutscher Schiedsmänner
- Creditreform Magdeburg
- Fachverband der Kommunalkassenverwalter
- Landesfachverband der Standesbeamten
- Fremdenverkehrsverband

Mitgliedschaften der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue für die Gemeinden Ditfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt

- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Studieninstitut Magdeburg
- Bund deutscher Schiedsmänner
- Landesfachverband der Standesbeamten

Anlage 2

leer

Anlage 3

Geltendes Ortsrecht

der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme

- Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme
Beschluss GA 033 – 2007 vom 28.06.2007
- Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme
Beschluss GA 018 – 2005 vom 26.10.2005
- Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung)
Beschluss GA 007 – 2005 vom 22.02.2005

der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue für die Gemeinden Ditfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt

- Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue
veröffentlicht am 22.08.2007

Anlage 4

Geltendes Ortsrecht der Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Ditfurt

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ditfurt vom 05.05.2003
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.02.2006
- Satzung über die Errichtung einer Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Feuerwehr der Gemeinde

- Ditfurt vom 27.06.2000 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.04.2002
- Satzung über die Gemeinnützigkeit der kommunalen Kindertageseinrichtung vom 07.06.2004

Gemeinde Groß Quenstedt

- Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Quenstedt, sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen
Beschluss Gemeinderat vom 04.12.2008
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Gemeinde Groß Quenstedt und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Groß Quenstedt
Beschluss Gemeinderat vom 14.04.2005

Gemeinde Harsleben

- Satzung der Gemeinde Harsleben für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung
Beschluss Gemeinderat vom 09.06.2005
- 1. Änderung vom 27.11.2006
- 2. Änderung vom 11.10.2007
- 3. Änderung vom 07.07.2008
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Harsleben
Beschluss Gemeinderat vom 28.11.2001
- Satzung für die Feuerwehr Harsleben
Beschluss Gemeinderat vom 28.11.1991
Änderung vom 09.03.2000

Gemeinde Hausneindorf

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hausneindorf vom 05.05.2003
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.11.2003
- Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Feuerwehr der Gemeinde Hausneindorf vom 07.06.2000
- Satzung über die Gemeinnützigkeit der kommunalen Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ vom 06.11.2003

Gemeinde Hedersleben

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hedersleben vom 10.06.2003
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.11.2007
- Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Feuerwehr der Gemeinde Hedersleben vom 29.05.2000, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.04.2001
- Satzung über die Gemeinnützigkeit der kommunalen Kindertageseinrichtung „Gänseblümchen“ vom 05.12.2003

Gemeinde Heteborn

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heteborn vom 05.05.2003, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 01.03.2007
- Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Feuerwehr der Gemeinde Heteborn vom 06.06.2000, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.04.2003
- Satzung über die Gemeinnützigkeit der kommunalen Kindertageseinrichtung „Hakelspatzen“ vom 04.12.2003

Gemeinde Nienhagen

- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Gemeinde Nienhagen und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nienhagen
Beschluss Gemeinderat vom 29.03.2005

Stadt Schwanebeck

- Satzung über die Benutzung des Hortes der Stadt Schwanebeck und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
Beschluss Stadtrat vom 07.07.2003
- 1. Änderung vom 20.09.2004



2. Änderung vom 14.09.2006
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Stadt Schwanebeck und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwanebeck
Beschluss Stadtrat vom 11.04.2005

Gemeinde Wedderstedt

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wedderstedt vom 07.08.2003, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 27.11.2008
- Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Feuerwehr der Gemeinde Wedderstedt vom 04.05.2000
- Satzung über die Gemeinnützigkeit der kommunalen Kindertageseinrichtung „Storchennest“ vom 06.11.2003

Stadt Wegeleben

- Satzung der Stadt Wegeleben für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung
Beschluss Stadtrat vom 07.04.2003
 1. Änderung vom 08.12.2003
 2. Änderung vom 06.10.2008
- Satzung über den Dienst in der Feuerwehr
Beschluss Stadtrat vom 22.04.1997
 1. Änderung vom 16.05.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr Wegeleben
Beschluss Stadtrat vom 29.05.1995
 1. Änderung vom 07.11.2001

Protokollnotizen

Eigentum der Mitgliedsgemeinden – Fahrzeuge Feuerwehren

Fahrzeugtyp

Baujahr bzw. Anschaffungsjahr

Gemeinde Ditfurt

LF 16/12	1994
LF 8 TS 8 STA	1969
MTF	2006
Schlauchboot RTB 2	2005
Hänger für Einsatzstellensicherung	2008

Gemeinde Groß Quenstedt

TSFW	07.12.1999
Schlauchtransportanhänger	01.01.1978
VW Transporter MTW	01.01.1987
TS 8	01.01.1978

Gemeinde Harsleben

VWT 4	01.01.2004
B 1000	01.01.1976
Anhängeleiter AL 16/4	01.01.1994
TSF/W	01.01.1995
PKW-Anhänger	01.01.1988
Schlauchhaspel fahrbar	01.01.1972
TLF 8/18	01.05.2009

Gemeinde Hausneindorf

LF 16/12	1993
MTF	1992
STA	1987

Gemeinde Hedersleben

LF 16/12	1970
LF 8/8	2002
VW Transporter MTW	1995
TSA	1989

Gemeinde Heteborn

LF 8 TS	1979
---------	------

VW Transporter MTW	2001
TSA	1974
Schlauchhaspel fahrbar	1975

Gemeinde Nienhagen

TSF-W /HD 750	01.05.2001
TS	01.01.1970

Stadt Schwanebeck

LF 8	01.01.1982
LF 8/6	21.01.1997
Schlauchtransportanhänger	01.01.1982
Tragkraftspritzenanhänger	01.01.1959

Gemeinde Wedderstedt

TSF-W	1998
VW Transporter MTW	1988
Schlauchhaspel fahrbar	1965

Stadt Wegeleben

Schlauchboot (Rundheck)	01.01.1975
Schlauchboot (Gabelheck)	01.01.2006
Anhänger (Umwelt)	01.01.1967
TLF 16/25	01.01.1997
VW Passat – ELW-	01.01.2004
Mehrzweckanhänger	01.01.2006
Mehrzweckanhänger	01.01.1980
STA (Umwelthänger)	01.01.1975

OT Adersleben

LF 8/10	01.01.2004
Anhänger (GW)	01.01.1984
Schlauchanhänger	01.01.1978

OT Deesdorf

TSFW 8	21.03.2002
Schlauchanhänger	01.01.1980

OT Rodersdorf

Anhänger TSA	01.01.1965
Anhänger TSA	01.01.1936
Schlauchhänger	01.01.1965
TLF	20.12.2008

Die in den Objekten gelagerte historische Einsatztechnik bleibt im Eigentum der jeweiligen Gemeinde.

Protokollnotizen

Eigentum der Mitgliedsgemeinden – Grundstücke/Gebäude

Gemeinde Ditfurt

– Kindertagesstätte	Flur 9 Flurstück 329 (Teilfläche aus Parkanlage)	8.799 qm
– Grundschule	Flur 8 Flurstück 166	1.111 qm
– Feuerwehr	Flur 3 Flurstück 115	2.234 qm

Gemeinde Groß Quenstedt

– Kindertagesstätte	Flur 7 Flurstück 91/20 Flur 7 Flurstück 952	410 qm 859 qm
– Grundschule	Flur 7 Flurstück 91/1 Flur 7 Flurstück 91/2	645 qm 1.182 qm
– Feuerwehr	Flur 7 Flurstück 91/4	352 qm

Gemeinde Harsleben

– Kindertagesstätte	Flur 5 Flurstück 88/13 Flur 5 Flurstück 96 (Teilfläche)	658 qm 1.932 qm (cirka)
	Flur 5 Flurstück 302/88 Flur 5 Flurstück 643/88	69 qm 173 qm
– Grundschule	Flur 15 Flurstück 230 Flur 15 Flurstück 231 Flur 15 Flurstück 232	1.544 qm 3.401 qm 4.285 qm



- Feuerwehr	Flur 7 Flurstück 37/7 Flur 7 Flurstück 37/32	244 qm 424 qm
Gemeinde Hausneindorf		
- Kindertagesstätte	Flur 10 Flurstück 445	8.729 qm
- Feuerwehr	Flur 10 Flurstück 406	1.300 qm
Gemeinde Hedersleben		
- Kindertagesstätte	Flur 8 Flurstück 3/40	3.580 qm
- Grundschule	Flur 8 Flurstück 129	625 qm
	Flur 8 Flurstück 131	1.017 qm
	Flur 8 Flurstück 133	2.064 qm
	Flur 8 Flurstück 135	1.050 qm
- Feuerwehr	Flur 3 Flurstück 26/1 (ausgenommen auf dem Flurstück befindliche Wohnungen)	3.210 qm
Gemeinde Heteborn		
- Kindertagesstätte	Flur 1 Flurstück 341 (anteilig nur die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte)	2.569 qm
	Flur 1 Flurstück 343 (anteilig die Fläche des Spielplatzes der Kindertagesstätte)	6.118 qm
- Feuerwehr	Flur 1 Flurstück 341 (anteilig nur die Räumlichkeiten des Feuerwehrgerätehauses)	2.569 qm
Gemeinde Nienhagen		
- Feuerwehr	Flur 3 Flurstück 153	102 qm
Stadt Schwanebeck		
- Kindertagesstätte	Flur 6 Flurstück 247/4 Flur 6 Flurstück 247/5 Flur 6 Flurstück 320 Flur 6 Flurstück 321	3.781 qm 269 qm 1.049 qm 2.258 qm
- Grundschule	Flur 5 Flurstück 378/2 Flur 5 Flurstück 379/1 Flur 6 Flurstück 403	7.559 qm 607 qm 1.371 qm
- Feuerwehr	Flur 5 Flurstück 427/2 Flur 5 Flurstück 427/3 Flur 5 Flurstück 1868/42	154 qm 1 qm 1.453 qm
Gemeinde Wedderstedt		
- Kindertagesstätte	Flur 1 Flurstück 235/75 (anteilig nur die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte)	2.763 qm
	Flur 1 Flurstück 229/1 (anteilig nur die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte sowie die Fläche des Spielplatzes zur Kindertagesstätte)	14.113 qm
Stadt Wegeleben		
- Kindertagesstätte	Flur 11 Flurstück 837 Flur 11 Flurstück 838	2.180 qm 6.656 qm
- Grundschule	Flur 3 Flurstück 211/2 Flur 3 Flurstück 212/2 Flur 3 Flurstück 212/4 Flur 3 Flurstück 212/6 Flur 3 Flurstück 212/8 Flur 3 Flurstück 212/10	6.002 qm 566 qm 616 qm 531 qm 561 qm 552 qm
- Feuerwehr	Flur 3 Flurstück 331/4	1.037 qm
OT Adersleben		
- Feuerwehr	Flur 13 Flurstück 336	1.183 qm
OT Deesdorf		
- Feuerwehr	Flur 2 Flurstück 230	391 qm
OT Rodersdorf		
- Feuerwehr	Flur 1 Flurstück 127 (Teilfläche)	180 qm

Bildung der Verbandsgemeinde Vorharz aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme und den Gemeinden Ditfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Hiermit genehmige ich die Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Vorharz aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme und den Gemeinden Ditfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt unter dem Vorbehalt der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinden Schwanebeck und Selke-Aue. Die Genehmigung erfolgt mit der Maßgabe, dass die in der Präambel enthaltenen Daten der Grundsatzbeschlüsse durch die Daten der Beschlussfassung der Verbandsgemeindevereinbarung ersetzt werden.
- Die Festsetzung des Wahltermins für den Verbandsgemeindebürgermeister sowie den Verbandsgemeinderat erfolgt in einer gesonderten Verfügung.
- Für meine Entscheidungen erhebe ich keine Kosten.

Begründung:

I.

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuGlGrG) können Gemeinden durch Vereinbarung Verbandsgemeinden bilden. Entsprechend § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG) bedarf die Verbandsgemeindevereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Der Landkreis Harz ist gemäß § 134 GO LSA Kommunalaufsicht der vereinbarenden Kommunen und somit für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

II.

Mit Datum vom 09.06.2009 wurde der Kommunalaufsicht der Antrag auf Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Vorharz nach § 1 Abs.2 VerbGemG vorgelegt. Die erteilte Genehmigung stützt sich auf die seitens der Gemeinde-/ Stadträte der künftigen Mitgliedsgemeinden beschlossenen Verbandsgemeindevereinbarung. Die Unterlagen zur formellen Rechtmäßigkeitsprüfung wurden dem Antrag vollständig beigelegt.

zu 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden. Dieses Ziel soll entsprechend § 2 Abs.1 GemNeuGlGrG ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Entsprechend Abs.6 v.g. Rechtsvorschrift ist hierfür Voraussetzung, dass bis zum 30.Juni 2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 1. Januar 2010 vereinbart wird.

Die Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VerbGemG vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) in der derzeit geltenden Fassung. Hiernach ist zur Bildung einer Verbandsgemeinde eine Verbandsgemeindevereinbarung abzuschließen. Verbandsgemeinden sollen nach § 2 Abs. 7 VerbGemG 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen. Unter Berücksichtigung der Eingemeindung der Gemeinde Nienhagen in die Stadt Schwanebeck sowie der Bildung der Gemeinde Selke-Aue aus den Gemeinden Hausneindorf, Wedderstedt und Heteborn umfasst die Verbandsgemeinde Vorharz 7 Mitgliedsgemeinden mit insgesamt 14.968 Einwohnern (Stand: 31.12.2005) und erfüllt damit die v.g. Voraussetzungen.



Die Gemeinden Ditfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt sind derzeit Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue. Mit den Unterlagen zur Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung wurden für die in Rede stehenden Kommunen die zustimmenden Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue zum Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft zum 31.12.2009 vorgelegt. Die diesbezügliche Auseinandersetzungsvereinbarung steht noch aus.

Die Beschlussfassung der vereinbarenden Kommunen über die Verbandsgemeindevereinbarung ist formell rechtmäßig erfolgt.

Da die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Bildung einer Verbandsgemeinde gegeben sind, wird die Genehmigung zur Bildung der Verbandsgemeinde Vorharz auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VerbGemG erteilt.

zu 2)

Da in der Verbandsgemeindevereinbarung keine weiteren wahlrechtlichen Regelungen getroffen wurden, findet § 16 VerbGemG Anwendung. Hiernach findet die erstmalige Wahl zu einem Verbandsgemeindebürgermeister an dem Tag der erstmaligen Wahl zu einem Verbandsgemeinderat statt. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt neben dem Tag der einzelnen Neuwahl auch den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters und den Stichwahltag.

Die Festsetzung des Wahltages und der Wahlzeit der Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters und Verbandsgemeinderates durch den Landkreis Harz als Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt mit besonderer Verfügung.

zu 3)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 in der derzeit geltenden Fassung.

III.

Hinweise:

Im Übrigen erhalten Sie zur Genehmigung folgende Hinweise bezüglich der Auslegung des Vertragstextes:

Hinsichtlich der **Gemeinde Harsleben** wird auf die nach § 3 GemNeuGlGrG rechtliche Möglichkeit hingewiesen, dass auch nach Bildung der Verbandsgemeinde eine gesetzliche (Teil)Eingemeindung von Harsleben nach Halberstadt nicht ausgeschlossen ist.

zu § 2 Abs.2:

Grundsätzlich obliegt die Einrichtung einer Verwaltungsaußenstelle allein dem Verbandsgemeindebürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechtes gemäß § 9 Abs.1 VerbGemG LSA. Soweit nach dieser Vereinbarung Außenstellen in Harsleben, Wedderstedt und Schwanebeck vorgehalten werden sollen, ist dies vor dem Hintergrund der räumlichen Aufteilung der Verbandsgemeinde und den tatsächlich vorhandenen Kapazitäten erfolgt. Des Weiteren hatten sich die Bürgermeister der vertragsschließenden Gemeinden bereits darauf verständigt, die Außenstellen in Form von Bürgerbüros zu organisieren. Vor Ort ist bekannt, dass auf Grund des Eingriffs in das Organisationsrecht des Verbandsgemeindebürgermeisters jedenfalls dann keine Rechtsansprüche aus dieser vertraglichen Vereinbarung erwachsen, wenn aus Haushalts- und Organisationsgründen die Fortführung aller Bürgerbüros nicht mehr tragbar sein sollte.

zu § 5 Abs.2:

Diese Regelung verweist in Satz 1 auf § 4 Abs.3 und 4 der Vereinbarung. Ein als solcher nummerierter Absatz 4 ist in § 4 der Verbandsgemeindevereinbarung jedoch nicht enthalten.

zu § 6 Abs.3:

Nach dieser Festlegung sollen die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden das Recht haben, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen zu können. Nach § 11 des VerbGemG LSA haben jedoch nur die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden das Recht, an allen Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Eine entsprechende Regelung für die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sieht das VerbGemG LSA nicht vor. Mithin können nur die Bürgermeister an nichtöffentlichen Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die Gewährung entsprechender

Rechte auch für Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden läge allenfalls im Benehmen des künftigen Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Vorharz. Die Gemeinderäte der vertragsschließenden Gemeinden können dies jedoch nicht vorab rechtsverbindlich festschreiben. Daher wird diese Bestimmung als deklaratorische Absichtserklärung betrachtet, aus der keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet und durchgesetzt werden können. Vor dem Hintergrund der Bestimmung in § 14 Abs.3 und 4 des Vertrages wurde von einer Ausnahme der Genehmigung abgesehen, da die Rechtslage hier klar und eindeutig erkennbar ist.

§ 7 Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften/ § 8 Rechtsnachfolge

Eine Regelung zum Übergang des beweglichen und unbeweglichen Eigentums abweichend vom Grundsatz des § 2 Abs.3 VerbGemG LSA ist in der Vereinbarung nicht enthalten, die angesprochene Anlage 2 wäre daher überflüssig.

§ 11 Haushaltsführung

Diese Übergangsregelung ist überflüssig, da die Vereinbarung erst zum 01.01.2010 in Kraft tritt.

§ 12 Umlage

Es ist zu beachten, dass die Höhe der Umlage gemäß § 10 VerbGemG LSA in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage festzusetzen ist. Andere Berechnungskriterien lässt das VerbGemG LSA nicht zu.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Der Erhalt der bisherigen Wehren ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich. Der Status einer Feuerwehr kann nicht von den Mitgliedsgemeinden festgelegt werden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Landkreis Harz/Der Landrat
gez. i.V. Skiebe

Halberstadt, den 03.08.2009
- Siegel -

Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck-Fallstein zum 01.01.2010

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) v. 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- | | |
|------------------|----------------|
| a) Aue-Fallstein | am: 16.06.2008 |
| b) Berßel | am: 09.10.2008 |
| c) Bühne | am: 06.10.2008 |
| d) Lüttgenrode | am: 07.05.2009 |
| e) Osterwieck | am: 08.05.2008 |
| f) Rhoden | am: 17.11.2008 |
| g) Schauen | am: 25.09.2008 |
| h) Wülperode | am: 18.09.2008 |

die Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck-Fallstein beschlossen.

Die Bürger der Gemeinden a) bis h) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden. Die Bürgeranhörung fand am 15.03.2009 statt.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

**§ 1****Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen**

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden
 - a) Aue-Fallstein
 - b) Berßel
 - c) Bühne
 - d) Lüttgenrode
 - e) Osterwieck
 - f) Rhoden
 - g) Schauen
 - h) Wülperode aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Osterwieck“.
- (4) Mit Wirksamkeit der Bildung der Stadt Osterwieck ist die Verwaltungsgemeinschaft „Osterwieck-Fallstein“ aufgelöst.
- (5) Die bisher selbstständigen Gemeinden b) bis h) sowie die bisherigen Ortschaften der Gemeinde „Aue-Fallstein“ werden Ortschaften der Stadt Osterwieck. Die Ortschaften sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
Eine Aufgliederung der bisher selbstständigen Gemeinden
 - Bühne bestehend aus den Ortsteilen Bühne, Hoppenstedt, Rimbeck
 - Lüttgenrode bestehend aus den Ortsteilen Lüttgenrode, Stötterlingen
 - Wülperode bestehend aus den Ortsteilen Gödeckenrode, Suderode, Wülperode
 ist nicht vorgesehen. Analog betrifft dieses Zilly mit dem Ortsteil Sonnenburg.
- (6) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in Osterwieck.
- (7) Jede Ortschaft bzw. jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeinamen/Ortsteilnamen als Ortschaftsnamen/Ortsteilnamen weiter.
- (8) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der jeweiligen Ortschaft/des jeweiligen Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Osterwieck“ und darunter die Worte „Landkreis Harz“ stehen.
- (9) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Ortschaft und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Die Stadt Osterwieck tritt zum Zeitpunkt ihrer Bildung die Gesamtrechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden und für die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft „Osterwieck-Fallstein“ an.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Stadt Osterwieck über.
- (3) Mit Gründung der Stadt Osterwieck verbleiben
 - a) die ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortschaften Berßel, Bühne, Lüttgenrode, Osterwieck, Schauen und Wülperode im WAZ „Ilsetal“. Die Aufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung dieser Ortschaften werden, sobald der WAZ „Ilsetal“ in eine andere Rechtsform übergegangen ist, an diese neue öffentlich rechtliche Körperschaft bzw. Anstalt mit der alten Verbandsfläche des WAZ „Ilsetal“ übertragen;
 - b) die ehemalige Gemeinde „Aue-Fallstein“ und jetzigen Ortschaften Dardesheim, Deersheim, Hessen, Osterode am Fallstein, Rohrsheim, Veltheim und Zilly verbleiben im WAZ „Huy-Fallstein“, gleiches gilt für die ehemalige Gemeinde und jetzige Ortschaft Rhoden.
- (4) Der Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Osterwieck mbH soll sich aus Gemeinderatsmitgliedern zusammensetzen, deren ehemalige Gemein-

den und jetzige Ortschaften Wohnungseigentum an die Wohnungsgesellschaft übertragen haben.

§ 3**Personalübergang**

- (1) Die Beamten der aufgelösten Gemeinden a) bis h) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Osterwieck-Fallstein“ treten kraft Gesetzes in den Dienst der neu gebildeten Stadt Osterwieck (§§ 16 ff. Beamtenstatusgesetz - BeamStG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis h) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Osterwieck-Fallstein“ durch die neu gebildete Stadt Osterwieck richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 16 ff. BeamStG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis h) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4**Einwohner und Bürger**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis h) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Stadt Osterwieck angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5**Organe der Gemeinde - Gemeinderat**

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6**Organe der Gemeinde - Bürgermeister**

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Stadt Osterwieck ist zu wählen.
- (2) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt gem. § 58 Satz 2 KWG LSA.

§ 7**Bildung von Ortschaften**

- (1) Für die neu gebildete Stadt Osterwieck wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA unbefristet eingeführt. Die Ortschaften der zum 31.12.2009 aufgelösten Gemeinde Aue-Fallstein behalten ihren Status als Ortschaften innerhalb der neu gebildeten Stadt Osterwieck. Ortschaften der neu gebildeten Stadt Osterwieck sind die aufgelösten Gemeinden und künftigen Ortschaften

a) Berßel	h) Osterwieck
b) Bühne	i) Rhoden
c) Dardesheim	j) Rohrsheim
d) Deersheim	k) Schauen



- e) Hessen
f) Lüttgenrode
g) Osterode am Fallstein
- l) Veltheim
m) Wülperode
n) Zilly

Die jeweiligen Ortschaften behalten den Namen der aufgelösten Gemeinden und übergeleiteten Ortschaften.

- (2) In den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften gemäß Absatz (1) werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.
- (3) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, kann jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat bleiben. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde aufgenommen.
Sätze 1 und 2 gelten nicht für die aufgelöste Gemeinde „Aue-Fallstein“. Die Amtszeit des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Gemeinde „Aue-Fallstein“ enden am 31.12.2009. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister der Ortsteile Dardesheim, Deersheim, Hessen, Osterode am Fallstein, Rohrsheim, Veltheim, Zilly bleiben innerhalb der neuen Stadt Osterwieck bis zum Ende ihrer Amtsperiode im Amt.
- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (5) Die neue Stadt Osterwieck überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:
- die Ausgestaltung (erstmalige Errichtung/Herstellung), Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen, die Festsetzung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschl. der Beleuchtungseinrichtungen (der Ortschaftsrat entscheidet somit über die erstmalige Durchführung von beitragsauslösenden Erschließungsmaßnahmen nach Erschließungsbeitragsrecht „über die Durchführung beitragsauslösender Maßnahmen nach KAG und über die Höhe der Investition),
 - die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 - im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen abzuschließen,
 - im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
 - Pflege vorhandener Partnerschaften.
- Zur Erfüllung der o.a. Aufgaben wird für die jeweilige Ortschaft der erforderliche Betrag auf der Grundlage der jährlichen Haushaltsplanung und entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde in den Haushaltsplan eingestellt.
- (6) In der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen
- bis 10.000,00 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,

- bis 10.000,00 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)
- Vor Grundstücksverkäufen ist grundsätzlich der Ortschaftsrat zu hören.
- (7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der neu gebildeten Stadt Osterwieck aufgenommen.
- (8) Die Ortschaftsräte haben weiterhin das Recht
- Dringlichkeitsstufen bei gleich gearteten Bauvorhaben innerhalb der Ortschaft für den Straßenausbau, für die normale Straßenunterhaltung, für den Neubau von Straßenbeleuchtungseinrichtungen und deren Unterhaltung sowie für die Unterhaltung von Grünflächen und Hochbauten festzulegen,
 - bei allen die Ortschaft betreffenden Bauleitplanungen (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Erlass von Veränderungssperren, Durchführung von Bauordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch) Vorschläge an den Gemeinderat zu unterbreiten,
 - bei der Errichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen gehört zu werden,
 - die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht in allen Angelegenheiten ihre Ortschaft betreffend, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates als Zuhörer teilzunehmen.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

- Die Stadt Osterwieck verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird.
Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- Die Stadt Osterwieck ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 1 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 1 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.
- Die Stadt Osterwieck ist bestrebt, die in Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen/Gebäude bzw. Objekte nach den Möglichkeiten des Gesamthaushaltes zu bewirtschaften bzw. zu erhalten.

§ 10

Aufwandsentschädigung

- Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Osterwieck aufzunehmen.
- Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11

Ortsrecht

- Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden lt. § 1 a) bis h) und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck-Fallstein gesetz-



te Ortsrecht gilt, soweit es durch die Bildung der Stadt Osterwieck nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich längstens 5 Jahre nach Bildung der Stadt Osterwieck weiter.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der Stadt Osterwieck für die Ortschaften lt. § 7a) bis n) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaft im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt. Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden kann bei Bedarf auch vor Ablauf der Bindungsfrist von 5 Jahren aufgehoben und durch das Ortsrecht der neuen Gemeinde ersetzt werden.

- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:
 - a) Hauptsatzung
 - b) Gefahrenabwehrverordnung
 - c) Verwaltungskostensatzung
 - d) Entschädigungssatzung
 - e) Feuerwehrsatzung
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden lt. § 1 a) bis h) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Stadt Osterwieck nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (4) Die Stadt Osterwieck verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12 Haushaltsführung

- 1) Die Haushaltssatzungen der aufzulösenden Gemeinden lt. § 1 a) bis h) und der aufzulösenden Verwaltungsgemeinschaft bleiben bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.
- 2) Die aufzulösenden Gemeinden lt. § 1 a) bis h) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung der Gemeinde aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 13 Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
Aue-Fallstein	300	370	350
Berßel	400	400	300
Bühne	400	400	300
Lüttgenrode	400	400	300
Osterwieck	400	400	400
Rhoden	350	350	300
Schauen	400	400	300
Wülperode	200	200	200

§ 14 Investitionen

- (1) Die Stadt Osterwieck wird die bereits im Jahr 2009 begonnenen Maßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Stadt Osterwieck darf bei den in den Jahresrechnungen 2009 der Gemeinden aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln einschl. Ausgaberesten die Zweckbindung für die Investitionen gem. Abs. 1 nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

- (3) Bei der Planung und Durchführung von Investitionen haben grundsätzlich die Maßnahmen Vorrang, bei denen Förderprogramme genutzt werden können.

§ 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Osterwieck obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden lt. § 1 a) bis h) bestehen uneingeschränkt als Ortsfeuerwehren der Stadt Osterwieck fort.
- (3) Die Amtszeit der Gemeindegewehrleiter der aufgelösten Gemeinden Aue-Fallstein, Bühne, Lüttgenrode und Wülperode endet mit Wirksamkeit der Bildung der Stadt Osterwieck. Die bisherigen Ortswehrleiter der aufgelösten Gemeinden (mit Ortsteilen) Aue-Fallstein, Bühne, Lüttgenrode und Wülperode bleiben Ortswehrleiter bis zum Ende ihrer Amtszeit. Die bisherigen Gemeindegewehrleiter der aufgelösten Gemeinden Berßel, Osterwieck, Rhoden und Schauen werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.
Der bisherige Gemeindegewehrleiter der aufgelösten Gemeinde Aue-Fallstein wird bis zur Berufung des Gemeindegewehrleiters der neu gebildeten Stadt Osterwieck mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindegewehrleiters der neu gebildeten Stadt Osterwieck beauftragt.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Harz als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde Aue-Fallstein, den 04.06.2009
gez. Bogoslaw - Siegel -

Gemeinde Berßel, den 11.06.2009
gez. Seubert - Siegel -

Gemeinde Bühne, den 18.06.2009
gez. Saft - Siegel -

Gemeinde Lüttgenrode, den 08.06.2009
gez. Göschl - Siegel -

Stadt Osterwieck, den 11.06.2009
gez. Simons - Siegel -



Gemeinde Rhoden, den 08.06.2009
gez. Mühlenweg - Siegel -

Gemeinde Schauen, den 04.06.2009
gez. Steinert - Siegel -

Gemeinde Wülperode, den 10.06.2009
gez. Heinemann - Siegel -

Anlage 1 zum Gebietsänderungsvertrag Auflistung der Investitionen der Folgejahre

a) Gemeinde Aue-Fallstein

1. Ortschaft Dardesheim:

- Straßenausbau Bahnhofstraße (Dorferneuerung)
- Ländlicher Wegebau Weg zum Druiberg
- Erschließung 2. BA Eigenheimbaugelände „Unter dem Vogelberge“
- Sanierung Landgasthaus „Adler“
- Platzgestaltung Braunschweiger Tor
- Schaffung Parkflächen Friedhof
- Energieoptimierung Straßenbeleuchtung

2. Ortschaft Deersheim:

- Fassadensanierung Kindertagesstätte
- Weitere Umsetzung Gestaltungskonzept Edelhof (Edelhofhalle, Gemeindegaststätte, Außenanlagen)
- Straßenausbau Am Plan (Dorferneuerung)
- Veränderung/Vergrößerung/Verbesserung Trauerhalle
- Energieoptimierung Straßenbeleuchtung

3. Ortschaft Hessen:

- Sanierung Kindertagesstätte (baulicher Brandschutz, Heizung)
- Hochwasserschutz Am Stift, KU-Teile für Hellerngraben, Sicherung Stiftsgebäude
- Umsetzung Gestaltungskonzept Renaissancegarten und Landschaftspark als Objekt des Tourismus-Projektes „Gartenräume“ des Landes Sachsen-Anhalt
- Fortführung der Sanierungsmaßnahmen Schloss Hessen, Ostflügel
- Platzgestaltung Schlossinnenhof, Zufahrt Kindertagesstätte
- Platzgestaltung Westzugang Schlossbereich
- Straßenausbau Mittelstraße
- Straßenausbau Winkel
- Straßenausbau Damm
- Planung/Vorbereitung Ausbau der OD 89 (gemeinsam mit LBB)
- Energieoptimierung Straßenbeleuchtung
- Dachsanierung ehemalige Grundschule Fallsteinstraße

4. Ortschaft Osterode am Fallstein:

- Flurneuerungsverfahren Osterode
- Hochwasserschutzkonzept „Schleppergraben“
- Energieoptimierung Straßenbeleuchtung

5. Ortschaft Rohrsheim:

- Sanierung Kindertagesstätte (Baulicher Brandschutz)
- Vorbereitung/Planung Ausbau OD L 71 (gemeinsam mit LBB, Erneuerung RW-Kanal Kliebe als vorgezogene Maßnahme dringlich)
- Sanierung Beckenumfassung Freibad
- Fassadensanierung Trauerhalle
- Straßenausbau Schüttewall
- Energieoptimierung Straßenbeleuchtung

6. Ortschaft Veltheim:

- Vorbereitung/Planung Ausbau OD L 91 (gemeinsam mit LBB)
- Ersatzbeschaffung Feuerlöschfahrzeug
- Schallschutzfenster DGH (Hinterfront)
- Straßeninstandsetzungen Parkstraße (Verbesserung Niederschlagswasserableitung) und Hinterdorfstraße – Deckenerneuerung
- Energieoptimierung Straßenbeleuchtung

7. Ortschaft Zilly:

- Ausbau Mittelstraße (Dorferneuerung)
- Fortführung der Fassadensanierung Wasserburg
- Heiztrasse Biogasanlage – Wasserburg

- Straßenbau Wallhorn – ländlicher Wegebau
- Straßenbau Sonnenburg nach Kanalbau
- Energieoptimierung Straßenbeleuchtung

b) Gemeinde Berßel

- Ausbau Straße „Brockenblick“
- Zuwegung Baugelände „Schmiedebreite“
- Zuwegung „Wiesenweg“
- Zuwegung „Uhlenburg“ (Sportlerheim)
- Zuwegung vom „Zollgarten“ zur „Schmiedebreite“
- Erneuerung Fußweg „Knickweg“
- Befestigung Auffahrt zum Friedhof

c) Gemeinde Bühne

- Konzept der Flurbereinigung
- Weiterführung der Dorferneuerung
- Sanierung der Grundschule Bühne

d) Gemeinde Lüttgenrode

- Straße „Im Felde“ – Lüttgenrode
- Straße „Hinter dem Dorf“ – Stötterlingen
- Feuerwehrhaus in Stötterlingen
- Sanierungskonzept „Brockenblick“
- Straße „Unter dem Berge“ – Lüttgenrode
- Platz am Löschteich
- Trauerhalle Stötterlingen
- Wärmedämmung Sportlerheim

e) Stadt Osterwieck

- Fortführung des Programmes „Städtebaulicher Denkmalschutz“
- Fortführung der begonnenen Straßenbaumaßnahme „Hornburger Straße“ in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Bau
- Fortführung der Sanierungsmaßnahmen im Sommerbad
- Mehrzweckhalle „Ratsgarten“ (Sporthalle)
- Schaffung eines Jugendzentrums („Ratsgarten“ – Ausbau/Sanierung des ehemaligen Wohnhauses)
- Fortführung der Sanierungsarbeiten im „Schäfers Hof“
- Ausbau Friedhofsweg (Eingang Fichtenweg)
- Ausbau Ziegeleiweg (Zufahrtsstraße für Gewerbe im Ziegeleiweg sowie Fortführung zum Gewerbegebiet „Lüttgenröder Straße“)
- Abriss des ehemaligen Verwaltungsgebäudes Zuckerfabrik (Schaffung von Gewerbeflächen)
- „Bunter Hof“
- Golf- und Ferienhausanlage
- Fortführung der Sanierung des Tiergeheges (Wildschweingatter)

f) Gemeinde Rhoden

- Kreisstraße „Fallsteinstraße“ mit Gehweg
- Straße „Hinter dem Schützenhaus“ (mit Anschluss „Pannegasse“) Ausbau als Busschleife
- Schützenplatz Flur 10, Flurstück 204
- Straßenausbau „Am Zollen“
- Straßenausbau „Erdkuhle“
- Sanierung Kulturhaus
- Sanierung Trauerhalle
- Rückerwerb der Garagen „Oppermann“ für die FFW
- Rückerwerb Straße an der Kirche

g) Gemeinde Schauen

- Berßeler Straße
- Straße der Jugend
- Fertigstellung Gemeinde Scheune (ehemals Schafstall)
- Sanierung Jugendklub
- Außenanlagen Friedhof mit Zufahrt
- Schaffung eines Gemeindegaststättenzentrums
- Erweiterung der Feuerwehr Grundstück Berßeler Straße 11 um das Grundstück Berßeler Straße 12

h) Gemeinde Wülperode

Straßen/Wege

- Steinstraße
- Hakelberg



- Zum Doeren
 - Petersmühlenweg
- Hochwasserschutz
- Doeren
 - Wehr am Eckergraben

Hochbau

- Trauerhallen in Götdeckenrode und Wülperode
- Kita
- Feuerwehrgerätehaus Wülperode
- Dorfgemeinschaftshaus Götdeckenrode - Fassade, Pflasterung Hof, Renovierung, Sanierung E-Installation, Parkplatz auf Grundstück Wesche, Schulweg
- Kirche Suderode - Verfürgung der Fassade, Reparaturen Zaun und Statue
- Kriegerdenkmal Götdeckenrode - Gärtnerische Umgestaltung
- Batzenkuhle - Umgestaltung zu einem Park
- Spielplatz Wülperode
- Scheune Suderode - Dach, Zwischendecken, E-Installation
- Dorfgemeinschaftshaus Wülperode - Hausstein
- Schützenhaus Suderode - Renovierung
- Rad- und Wanderweg Wülperode - Suderode

Anlage 2 zum Gebietsänderungsvertrag**Weiter zu bewirtschaftende gemeindliche öffentliche Einrichtungen/ Objekte****a) Gemeinde Aue-Fallstein****1. Ortschaft Dardesheim:**

- Kindertagesstätte
- Rathaus (Jugendclub, Saal, Luftgewehrschießstand, Bürgerbüro)
- Gemeinschaftshaus (Gerätehaus der FFW, Garage, Werkstatt- und Lagerräume Gemeindearbeiter, Heimatstube, Probenraum Stadtorchester Dardesheim)
- Zentrum für erneuerbare Energien (ehemaliges Internat Butterberg, teilweise vermietet)
- Sportlerheim/ Sportplatz
- Schulsporthalle
- Bücherei
- Friedhof/ Trauerhalle
- Gaststätte und Saal „Zum Adler“ (vermietet)
- Schießstand (Nutzungsvertrag)
- 26 Wohnungseinheiten

2. Ortschaft Deersheim:

- Kindertagesstätte - Edelhof
- Edelhofhalle
- Heimatstube/ Archiv Edelhof
- Feuerwehrgerätehaus
- Gemeindescheune Edelhof (Garage, Werkstatt- und Lagerräume Gemeindearbeiter)
- Dorfgemeinschaftshaus (Jugendclub/ Sportlerheim/ Dorfgemeinschaftsräume)
- Sportplatz
- Parkanlage Edelhof
- Schießstand (Nutzungsvertrag)
- Friedhof/ Trauerhalle
- 25 Wohneinheiten

3. Ortschaft Hessen:

- Kindertagesstätte
- Grundschule „Aue-Fallstein“
- Schulsporthalle
- Feuerwehrgerätehaus - Stützpunktfeuerwehr
- Schloss- und Parkanlage Hessen (Jugendclub, Veranstaltungs- und Museumsräume, ca. 5 ha Garten- und Parkanlage)
- Sport- und Freizeitzentrum (Freibad, Sportlerheim mit Gaststätte/ Kegelhalle, Sportplatz, Tennisplatz, Beachvolleyballplatz)
- ehemalige Grundschule (Vereinshaus/ Garage, Werkstatt- und Lagerräume für Gemeindearbeiter)
- Einkaufszentrum Schlossmarkt (verpachtet)
- Garagen und Lagerräume ehemaliger Bahnhof
- Schießstand (Nutzungsvertrag)

- Friedhof/ Trauerhalle
- 44 Wohneinheiten

4. Ortschaft Osterode am Fallstein:

- Dorfgemeinschaftshaus mit Feuerwehrgerätehaus und Jugendclub
- Werkstatt und Garage Gemeindearbeiter
- Öffentlicher Spielplatz
- Friedhof/ Trauerhalle

5. Ortschaft Rohrsheim:

- Kindertagesstätte
- Gemeindehaus
- Feuerwehrgerätehaus mit Versammlungs- und Schulungsraum alte Schule
- Sportplatz/Sportlerheim
- Freibad
- Gemeindescheune (Lager und Garage Gemeindearbeiter)
- Öffentlicher Spielplatz
- Friedhof/ Trauerhalle
- 11 Wohnungseinheiten

6. Ortschaft Veltheim:

- Kindertagesstätte
- Gemeindezentrum - Dorfgemeinschaftshaus
- Feuerwehrgerätehaus
- Sportplatz/Sportlerheim
- Öffentlicher Spielplatz
- Gemeindeglockenturm
- Werkstatt/Garage, Lager Gemeindearbeiter
- Friedhof/ Trauerhalle

7. Ortschaft Zilly:

- Kindertagesstätte
- Wasserburg mit Teich - und Parkanlage, Eheschließungszimmer, Garage, Werkstatt - und Lagerräume für Gemeindearbeiter
- Schützenhaus
- Feuerwehrgerätehaus
- Sportplatz/Sportlerheim
- Freibad
- Friedhof/ Trauerhalle
- 3 Wohnungseinheiten

b) Gemeinde Berßel

- 1 Schützenhalle
- 1 Feuerwehrgerätehaus
- Schloss 1, Kita
- Sportlerheim und Sportgelände
- Jugendklub

c) Gemeinde Bühne

- Schützenhaus Rimbeck
- Dorfgemeinschaftshaus Hoppenstedt
- Sportplatz
- 2 Feuerwehrgerätehäuser in den Ortsteilen
- Kita in Bühne
- Schule in Bühne
- Trauerhallen in Bühne, Rimbeck, Hoppenstedt
- Festplatz in Hoppenstedt

d) Gemeinde Lüttgenrode

- 1 Kita
- 2 Feuerwehrgerätehäuser
- 2 Dorfgemeinschaftshäuser
- 1 Sportplatz
- Sportlerheim
- Turnhalle
- ehemalige Schule

e) Stadt Osterwieck

- Heimatmuseum
- Stadtbibliothek
- Sommerbad
- Vereinszentrum „Schäfers Hof“



- Kita „Am Langenkamp“ und „An der Ilse“
- Jugendklub „Bahnhofstraße“
- Sportzentrum „Ratsgarten“ (für Schul- und Vereinssport)
- Spielplätze im Stadtgebiet
- Grundschule „Sonnenklee“
- Bismarkturm
- Tiergehege „Am Fallstein“
- Vereinshaus „Stephanie Schule“

f) Gemeinde Rhoden

- Sportlerheim
- Sportplatz einschl. Erweiterungsfläche Flur 11, Flurstück 22
- Trauerhalle
- Kulturhaus mit Erweiterungsfläche Flur 12, Flurstück 6
- Gemeindepark
- Spielplatz
- FFW-Gerätehaus einschl. anliegender Gesamtfläche Flur 10, Flurstück 183
- Lagerplatz Amtsscheune
- ehemaliger Grenzturm im „Kleinen Fallstein“
- Fläche am Grenzzaundenkmal

g) Gemeinde Schauen

- Kindergarten
- Jugendklub
- Dorfgemeinschaftshaus
- Spielplatz
- Sommerbad
- Friedhof
- Toilettenanlage Wahrberg
- Feuerlöschteich im Baugebiet
- Park (Grünanlage)
- Feuerwehr

h) Gemeinde Wülperode

- Dorfgemeinschaftshäuser Wülperode, Götdeckenrode und Suderode
- Schützenhaus Suderode
- Feuerwehrgerätehäuser in Wülperode alt und neu, Götdeckenrode, Suderode
- Gemeindescheune in Suderode
- Park Suderode
- Kirche Suderode
- Kita Altbau in Wülperode
- Kita Neubau in Wülperode
- Trauerhallen in Götdeckenrode und Wülperode
- Spielplätze in Götdeckenrode, Wülperode, Suderode

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages über die Neubildung der Stadt Osterwieck

I.

Der Gebietsänderungsvertrag über die Neubildung der Gemeinde „Stadt Osterwieck“ zwischen den Gemeinden Aue-Fallstein, Berßel, Bühne, Wülperode, Lüttgenrode, Rhoden und Schauen sowie der Stadt Osterwieck wird genehmigt.

Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

II.

Begründung:

Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes beantragte am 23.06.2009 im Auftrag der Bürgermeister der acht Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck-Fallstein die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl.LSA, S. 568), in der derzeit geltenden Fassung.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 18.06.2009 beruht auf den §§ 18 Abs. 1 Satz 5 und 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene, zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Osterwieck“ ist zum 1.1.2010 beabsichtigt.

Am 15.3.2009 wurden in den Gemeinden Aue-Fallstein, Berßel, Bühne, Lüttgenrode, Rhoden Schauen und Wülperode, sowie der Stadt Osterwieck Bürgeranhörungen zur Bildung der Einheitsgemeinde durchgeführt.

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung wird die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 1.1.2010 in Kraft treten soll, erteilt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 27.6.1991 in der derzeit gültigen Fassung.

III.

Im Übrigen gebe ich folgende Hinweise bzgl. der Auslegung des Vertragstextes:

Zu § 2 Abs. 4

Der Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Osterwieck mbH soll sich aus Gemeinderatsmitgliedern zusammensetzen, deren ehemalige Gemeinden und jetzige Ortschaften Wohnungseigentum an die Wohnungsgesellschaft übertragen haben. Damit wird in die Befugnisse des künftigen Gemeinderates nach § 119 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 GO LSA eingegriffen. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass diese Soll-Vorschrift allenfalls als Absichtserklärung dergestalt verstanden werden kann, dass der zukünftige Gemeinderat sich bei einer etwaigen Entsendung an den regionalen Strukturen und der Eigentumsübertragung orientieren soll.

Zu § 7 Abs. 8 1. Strichaufzählung

Die Festlegung der Dringlichkeitsstufen bei gleich gearteten Bauvorhaben innerhalb der Ortschaft, für die normale Straßenunterhaltung, für den Neubau von Straßenbeleuchtungseinrichtungen und deren Unterhaltung sowie für die Unterhaltung von Grünflächen und Hochbauten durch die Ortschaftsräte kann nur unverbindlich erfolgen, da sie ansonsten § 87 Abs. 2 Ziffer 1 GO LSA widersprechen würde, wonach die Zuständigkeit des Ortschaftsrates für derartige Angelegenheiten nur unter dem Vorbehalt der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel stehen kann.

Zu § 7 Abs. 8 4. Strichaufzählung

Nach dieser Festlegung sollen die Mitglieder der Ortschaftsräte das Recht haben, in allen ihre Ortschaft betreffenden Angelegenheiten auch an nicht-öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates als Zuhörer teilnehmen zu können. Nach § 88 Abs. 4 GO LSA haben jedoch nur die Ortsbürgermeister das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Eine entsprechende Regelung für Ortschaftsräte sieht die Gemeindeordnung von Sachsen-Anhalt nicht vor. Mithin kann nur der Ortsbürgermeister an nicht-öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen. Die Gewährung entsprechender Rechte läge allenfalls im Benehmen des zukünftigen Gemeinderates der Stadt Osterwieck. Die derzeitigen Gemeinderäte können dies jedoch nicht rechtsverbindlich festschreiben. Daher wird diese Bestimmung als deklaratorische Festlegung betrachtet, aus welcher keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet und durchgesetzt werden können.

Zu § 12 Abs. 1

Diese Regelung ist entbehrlich, da der Gebietsänderungsvertrag erst am 1.1.2010 in Kraft tritt.



IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Landkreis Harz / Der Landrat

Halberstadt, den 17.07.2009

gez. Dr. Ermrich

- Siegel -

Gebietsänderungsvertrag**Eingemeindung der Gemeinde Radisleben in die Stadt Ballenstedt**

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Radisleben am 04.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Radisleben nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Ballenstedt eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Radisleben sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Ballenstedt hat mit Beschluss vom 27.04.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Radisleben in die Stadt Ballenstedt nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages zugestimmt.

In Ausführung der o.g. Beschlüsse sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Radisleben und die aufnehmende Stadt Ballenstedt folgenden Vertrag:

§ 1**Eingemeindung**

Die Gemeinde Radisleben wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Ballenstedt eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Radisleben aufgelöst.

§ 2**Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen**

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Radisleben ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Ballenstedt Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Ballenstedt aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der Stadt Ballenstedt den bisherigen Gemeinamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils Radisleben, darunter die Worte „Stadt Ballenstedt“ und darunter die Worte „Landkreis Harz“ stehen.
- (4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehriger Ortsteil der aufnehmenden Stadt kann sein bisheriges Wappen und die bisherige Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3**Rechtsnachfolge**

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Ballenstedt die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Radisleben an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge (Anlage 2) ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde gemäß Anlage 3 geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Ballenstedt über.

§ 4**Personalübergang**

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Radisleben richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 16 ff. Beamtenstatusgesetz. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Radisleben wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

§ 5**Einwohner und Bürger**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Radisleben auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Ballenstedt angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Radisleben haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Ballenstedt.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Ballenstedt stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung. Selbiges gilt für die öffentlichen Einrichtungen der eingemeindeten Gemeinde Radisleben in Bezug auf die Einwohner der Stadt Ballenstedt.

§ 6**Zusammenarbeit**

- (1) Die Stadt Ballenstedt und der Ortsteil Radisleben haben vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und wirken gemeinsam auf eine gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin.
- (2) Zur Sicherung des Mitbestimmungsrechts während der Wahlperiode bis zum Jahr 2014, können der Ortsbürgermeister und die Ortschaftsräte an allen Sitzungen des Stadtrates Ballenstedt und seiner Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für den nichtöffentlichen Teil, soweit Belange des Ortsteils Radisleben betroffen sind. Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte haben beratende Stimme, soweit Belange des Ortsteils berührt werden.

§ 7**Bildung von Ortschaften**

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde und künftiger Ortsteil Radisleben wird zu einer Ortschaft der aufnehmenden Stadt Ballenstedt. Die Ortschaft trägt den Namen des Ortsteils.
- (2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Radisleben wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird auf 7 festgelegt und in der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufgenommen.
- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.



- (5) Die aufnehmende Stadt Ballenstedt überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindefstraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen
 2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben
 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition, sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens
 4. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen
 5. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze die Veräußerung von beweglichem Vermögen
 6. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung.
- Zur Erfüllung der o.a. Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von 26 Euro je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt zu veranschlagen. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.
- (6) In der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA (analog § 7 Abs. 5 Nr. 4 und 5 dieses Vertrages) die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen
- bis 500 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
 - bis 500 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)
- abschließend entscheiden zu können.
- (7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Ballenstedt aufgenommen.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt Ballenstedt verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer gemeindlichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 4 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat

kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 4 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Ballenstedt aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Radisleben gemäß Anlage 5 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Ballenstedt auch für die Ortschaft Radisleben in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 5 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der Stadt Ballenstedt ersetzt.
- (2) Mit Wirkung der Eingemeindung gelten die Hauptsatzung sowie die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Ballenstedt und für die in der Stadt ehrenamtlich tätigen Personen, die entsprechend anzupassen ist.
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Radisleben nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Ballenstedt nach entsprechender Bekanntmachung.
- (4) Die aufnehmende Stadt Ballenstedt verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12

Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Radisleben bleibt bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Radisleben wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 13

Steuersätze

Bis zum 31.12.2014 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Grundsteuer		Gewerbesteuer
A v. H.	B v. H.	v. H.
300	350	400

§ 14

Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Ballenstedt wird die bereits begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Ballenstedt weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die aufnehmende Stadt Ballenstedt darf bei den in der Anlage 6 zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberechten, die Zweckbindung bis zum 31.12.2014 nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

**§ 15****Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der aufnehmenden Stadt Ballenstedt obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Radisleben besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Ballenstedt fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Radisleben wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 16**Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18**Inkrafttreten**

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Harz als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Radisleben, den 15.06.2009
gez. Reimann

Siegel

Ballenstedt, den 15.06.2009
gez. Knoppik

Siegel

Anlage 1**zum Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Radisleben in die Stadt Ballenstedt (zu § 3 Abs. 1)**

- Zweckverband Ostharz
- Unterhaltungsverband Selke/ Obere Bode
- Gartenbau-Berufsgenossenschaft
- Unfallkasse Zerbst
- KOWISA (67 Aktien)
- Kommunalen Versorgungsverband Sachsen- Anhalt (Zusatzversorgungskasse)
- Städte – und Gemeindebund Sachsen- Anhalt
- Konzessionsvertrag enviaM

Anlage 2**zum Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Radisleben in die Stadt Ballenstedt (zu § 3 Abs. 1)**

- Sach- und Haftpflichtversicherungen bei KSA, OKV, Allianz und ÖSA
- Pachtverträge – Gemeinde Radisleben Pächter:
 - Flur 2, Flurstück 19/1 Sportplatz
 - Flur 2, Flurstück 19/2
- Pachtverträge - Gemeinde Radisleben Verpächter

- Flur 2, Flurstück 19/1 Sportplatz
- Flur 2, Flurstück 19/2
- Domäne
- Flur 1, Flurstück 30
- Flur 4, Flurstücke 1/2,20/2, 76, 223/0, 79 und 137
- Flur 4, Flurstück ¼
- Flur 1, Flurstücke 260 und 283
- Flur 3, Flurstücke 0006 und 0033/0003
- Flur 4, Flurstücke 1/3, 224/0, 0188 und 222
- Mietverträge - Gemeinde Radisleben Vermieter
 - zwei Räume in der Ballenstedter Str. 129
- Kreditvertrag: KommInvest in Höhe von 7.200 €
- Bürgschaften: 74.000 € und 45.000 €

Anlage 3**zum Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Radisleben in die Stadt Ballenstedt (zu § 3 Abs. 2)**

Grundbuchbezirk	Blatt	Flur	Zähler	Nenner	Abschnitt	Fläche in m ²	Bemerkung
Radisleben	70	1	11	0.0	Alter See	388	
Radisleben	70	1	24	0.0	Ballenstedter Straße	5.833	
Radisleben	70	1	30	0.0	Alter Topf	723	
Radisleben	2G	1	38	0.0		326	
Radisleben	4G	1	38	0.0		326	
Radisleben	880	1	38	0.0		326	
Radisleben	70	1	40	0.0	Schulplatz 53	184	verkauft
Radisleben	860	1	50	0.0		1.021	
Radisleben	861	1	50	0.0		1.021	
Radisleben	862	1	50	0.0		1.021	
Radisleben	863	1	50	0.0		1.021	
Radisleben	70	1	67	0.0	Grüne Straße	240	
Radisleben	70	1	68	0.0	Schulplatz	130	
Radisleben	70	1	69	1.0	Ballenstedter Straße	700	
Radisleben	70	1	69	3.0	Alter See	360	
Radisleben	911	1	69	5.0	Alter See 109	111	
Radisleben	911	1	69	6.0	Alter See 111	27	
Radisleben	911	1	69	7.0	Alter See 110	32	
Radisleben	950	1	79	0.0	Grüne Straße	1.752	
Radisleben	951	1	79	0.0	Grüne Straße	1.752	
Radisleben	950	1	80	0.0	Lange Straße	2.001	
Radisleben	951	1	80	0.0	Lange Straße	2.001	
Radisleben	70	1	121	1.0	Ballenstedter Straße	560	
Radisleben	70	1	121	2.0	Ballenstedter Straße	5.057	
Radisleben	70	1	150	0.0	Hinter den Häusern	851	
Radisleben	70	1	165	0.0	Hinter den Häusern	383	
Radisleben	70	1	175	0.0	Lange Straße	936	
Radisleben	70	1	209	0.0	Am Angerteich	8.341	
Radisleben	70	1	246	0.0	Steckdorfer Feld	1.170	
Radisleben	70	1	246	0.0	Steckdorfer Feld	1.170	
Radisleben	70	1	258	0.0	Ermslebener Weg	6.454	
Radisleben	70	1	260	0.0	Die See	2.752	
Radisleben	70	1	283	0.0	Die See	1.050	



Grundbuch-bezirk	Blatt	Flur	Zähler	Nenner	Abschnitt	Fläche in m ²	Be-merkung
Radisleben	70	1	289	0.0	Ballenstedter Straße	5.674	
Radisleben	70	1	319	0.0	Freie Feldlage	908	
Radisleben	911	1	322	2.0	Ballenstedter Straße	807	
Radisleben	70	1	324	3.0	Ballenstedter Straße	22	
Radisleben	70	1	325	0.0	Alter Ermsleben-ner Weg	11.234	
Radisleben	70	1	346	0.0	An der Hohe	7.263	
Radisleben	70	1	360	0.0	An der Graue	1.872	
Radisleben	70	1	401	0.0	An der Graue	444	
Radisleben	70	1	404	0.0	Unter der Hohe	1.023	
Radisleben	10G	1	414	1.0		516	
Radisleben	880	1	414	1.0		516	
Radisleben	70	1	418	0.0	Opperoeder Weg	720	
Radisleben	70	1	421	0.0	Opperoeder Weg	316	
Radisleben	70	1	434	0.0	Opperoeder Weg	14.270	
Radisleben	70	1	517	0.0	Zwischen dem Opperoeder	172	
Radisleben	950	1	566	0.0	Lange Straße	1.257	
Radisleben	951	1	566	0.0	Lange Straße	1.257	
Radisleben	950	1	567	0.0	Am Anger	409	
Radisleben	951	1	567	0.0	Am Anger	409	
Radisleben	70	1	568	0.0	Bäckergasse	231	
Radisleben	70	1	577	0.0	Meisdorfer Weg	202	
Radisleben	70	1	587	0.0	Schulstraße	35.644	
Radisleben	70	1	611	0.0	Alte See	809	
Radisleben	70	2	20	0.0	Zwischen dem Hoymer Wege	3.291	
Radisleben	70	2	21	0.0	Zwischen dem Hoymer Wege	15.060	
Radisleben	70	2	22	0.0	Am Wege von Radisleben	55.590	
Radisleben	70	2	120	0.0	Am Reinstedter Wege	610	
Radisleben	70	2	125	0.0	Das Stockdorfer Feld	925	
Radisleben	70	2	126	0.0	Das Stockdorfer Feld	5.394	
Radisleben	70	3	6	0.0	Stangenfeld	2.553	
Radisleben	70	3	17	1.0	Der Getelbach	52	
Radisleben	913	3	17	2.0	Von Radisleben Nach Hoym	10.293	
Radisleben	913	3	20	9.0	Der Getelbach	652	
Radisleben	913	3	21	1.0	Der Getelbach	8	
Radisleben	913	3	21	4.0	Der Getelbach	46	
Radisleben	913	3	21	6.0	Der Getelbach	26	
Radisleben	913	3	21	8.0	Der Getelbach	19	
Radisleben	913	3	21	10.0	Der Getelbach	19	
Radisleben	781	3	22	3.0	Der Getelbach	35	
Radisleben	782	3	22	6.0	Der Getelbach	1.114	
Radisleben	783	3	22	7.0	Der Getelbach	528	
Radisleben	70	3	25	1.0	Der Getelbach	5	
Radisleben	70	3	25	2.0	Am Wege von Radisleben	1.117	

Grundbuch-bezirk	Blatt	Flur	Zähler	Nenner	Abschnitt	Fläche in m ²	Be-merkung
Radisleben	913	3	27	1.0	Der Getelbach	187	
Radisleben	913	3	32	1.0	Der Getelbach	391	
Radisleben	913	3	33	1.0	Der Getelbach	35	
Radisleben	913	3	33	2.0	Der Getelbach	70	
Radisleben	70	3	33	3.0	Hinterm Getelbach	3.611	
Radisleben	70	3	43	0.0	Vom Dorfe zum Stangenfeld	4.302	
Radisleben	70	3	44	0.0	Am Stangenfeld	10.383	
Radisleben	880	3	53	0.0	Diebische Winkel	4.426	
Radisleben	880	3	69	0.0	Diebische Winkel	1.064	
Radisleben	913	3	87	0.0	Diebische Winkel	5.334	
Radisleben	914	4	1	1.0	Der Getelbach	1.097	
Radisleben	70	4	1	2.0	Am St.Georgen Wege	185	
Radisleben	70	4	1	3.0	Am St.Georgen Wege	29	
Radisleben	70	4	1	4.0	Am St.Georgen Wege	54.661	
Radisleben	914	4	20	1.0	Der Getelbach	19	
Radisleben	70	4	20	2.0	Am St.Georgen Wege	3.222	
Radisleben	914	4	21	1.0	Am St.Georgen Wege	193	
Radisleben	914	4	21	2.0	Der Getelbach	144	
Radisleben	914	4	21	3.0	Am St.Georgen Wege	15.503	
Radisleben	70	4	28	0.0	Badeborner Weg	615	
Radisleben	914	4	63	1.0	Der Getelbach	32	
Radisleben	914	4	63	2.0	Der Getelbach	40	
Radisleben	914	4	63	3.0	Von Badeborn Nach Radisleben	17.999	
Radisleben	914	4	64	0.0	Von Badeborn Nach Radisleben	3.121	
Radisleben	70	4	76	0.0	Hinter den Häusern	5.745	
Radisleben	914	4	77	1.0	Der Getelbach	21	
Radisleben	914	4	77	2.0	Der Getelbach	723	
Radisleben	914	4	77	3.0	Der Getelbach	91	
Radisleben	914	4	77	4.0	Der Getelbach	6.303	
Radisleben	914	4	78	1.0	Der Getelbach	800	
Radisleben	914	4	78	9.0	Der Getelbach	1.337	
Radisleben	914	4	78	14.0	Der Getelbach	24	
Radisleben	914	4	78	16.0	Der Getelbach	3.488	
Radisleben	914	4	78	22.0	Der Getelbach	600	
Radisleben	914	4	78	24.0	Der Getelbach	73	
Radisleben	914	4	78	25.0	Der Getelbach	138	
Radisleben	914	4	78	27.0	Der Getelbach	78	
Radisleben	70	4	79	0.0	Radislebener Wüsten	6.071	
Radisleben	914	4	113	0.0	Von Radisleben Nach	2.270	
Radisleben	880	4	114	0.0	Von Radisleben Nach	1.702	



Grundbuch-bezirk	Blatt	Flur	Zähler	Nenner	Abschnitt	Fläche in m ²	Be-merkung
Radisleben	880	4	137	0.0	Diebische Winkel	936	
Radisleben	880	4	171	0.0	Diebische Winkel	3.575	
Radisleben	70	4	188	0.0	Ohland	3.830	
Radisleben	914	4	214	1.0	Der Getelbach	188	
Radisleben	914	4	217	1.0	Der Getelbach	122	
Radisleben	70	4	222	0.0	Am St.Georgen Wege	7.007	
Radisleben	70	4	223	0.0	Hinter den Häusern	34.084	
Radisleben	70	4	224	0.0	Hinter den Häusern	29.800	

Anlage 4
zum Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Radisleben in die Stadt Ballenstedt (zu § 9 Abs. 2)

- Radlader
- Heizung Feuerwehrdepot und Bauhof
- Renovierung Dorfgemeinschaftshaus
- Gemeindebüro

Anlage 5
zum Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Radisleben in die Stadt Ballenstedt (zu § 11 Abs. 1)

1. Hauptsatzung vom 30.8. 2001
 - 1.1 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.11.2004
 - 1.2 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 9.10.2007
2. Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall- und Auslagenersatz für Ehrenbeamte, Mitglieder des Gemeinderates und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger vom 07.12.2001
 - 2.1 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall- und Auslagenersatz für Ehrenbeamte, Mitglieder des Gemeinderates und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger vom 27.09.2004
3. Hundesteuersatzung vom 19.10.2001
 - 3.1 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 29.01.2004
4. Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst vom 12.04.2001
 - 4.1 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst vom 19.10.2001
5. Friedhofssatzung vom 07.12.2001
 - 5.1 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 18.03.2004
6. Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.2001
 - 6.1 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 18.03.2004
7. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 07.02.1992
8. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07.12.2001
9. Baumschutzsatzung vom 07.12.2001
10. Straßenausbaubeitragssatzung vom 16.06.2003
11. Sondernutzungssatzung vom 06.10.2005
12. Sondernutzungsgebührensatzung vom 06.10.2005
13. Satzung der Gemeinde Radisleben über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen

Anlage 6
zum Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Radisleben in die Stadt Ballenstedt (zu § 14 Abs. 2)

- allgemeine Rücklage: in Höhe der Mindestrücklage (Stand 31.12.2007 = 3.291,19 €)

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages „Eingemeindung der Gemeinde Radisleben in die Stadt Ballenstedt“ vom 15.06.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Der Gebietsänderungsvertrag „Eingemeindung der Gemeinde Radisleben in die Stadt Ballenstedt“ vom 15.06.2009 wird genehmigt.

II.

Für diese Entscheidungen werden keine Kosten erhoben.

III.

Begründung zu I.

Mit Schreiben vom 16.06.2009, eingegangen am 22.06.2009, wurde der Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA gestellt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 15.06.2009 beruht auf den §§ 18 Abs. 1 und 17 Abs. 1 i.V.m. § 16 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger der einzugemeindenden Gemeinde zu hören.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung sachlich und örtlich zuständig.

Die Eingemeindung der Gemeinde Radisleben in die Stadt Ballenstedt entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene, zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG sollen die in § 1 genannten Ziele vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte festgestellt werden, dass die Bürger der einzugemeindenden Gemeinde Radisleben entsprechend der Gemeindeordnung am 23.11.2008 rechtmäßig angehört wurden. Der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Radisleben vom 04.06.2009 und der Stadtratsbeschluss der Stadt Ballenstedt vom 27.04.2009, die die Vereinbarung zum Inhalt haben, sind formell rechtmäßig zustande gekommen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen der Gebietsänderung wird die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag „Eingemeindung der Gemeinde Radisleben in die Stadt Ballenstedt“, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt.

Hinweis:

Auf Grund dessen, dass die Stadt Ballenstedt auch nach Eingemeindung der Gemeinde Radisleben noch nicht die gesetzlich erforderliche Einwohnerzahl von 10.000 erreicht, wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Zuordnung weiterer Gemeinden durch Gesetz im Verlauf der gesetzlichen Umsetzung der Gemeindegebietsreform nicht ausgeschlossen und insoweit mit der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ein Bestandsschutz der genehmigten Gemeindestruktur nicht besteht.

IV.

Begründung zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

**V.****Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichem Gruß

Landkreis Harz/Der Landrat
gez.
i.V. Skiebe

Halberstadt, den 22.07.2009

Gebietsänderungsvertrag Bildung einer neuen Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a) Abbenrode	am: 11. Juni 2009
b) Heudeber mit OT Mulmke	am: 16. Juni 2009
c) Langeln	am: 08. Juni 2009
d) Schmatzfeld	am: 15. Juni 2009
e) Stapelburg	am: 10. Juni 2009
f) Veckenstedt	am: 18. Juni 2009
g) Wasserleben	am: 17. Juni 2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen *Nordharz* vereinigt werden.

Die Gemeinden sind sich darüber einig, in die neu zu bildende Gemeinde *Nordharz* auch weitere angrenzende und interessierte Gemeinden mit aufzunehmen.

Die Bürger der Gemeinden a) bis g) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1**Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen, Weiterführung der Wappen**

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbständigen Gemeinden
 - a) Abbenrode
 - b) Heudeber mit OT Mulmke
 - c) Langeln
 - d) Schmatzfeld
 - e) Stapelburg
 - f) Veckenstedt
 - g) Wasserleben
 aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Nordharz.
- (4) Mit der Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde Nordharz ist die Verwaltungsgemeinschaft Nordharz aufgelöst.
- (5) Die bisher selbständigen Gemeinden a) bis g) in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages werden Ortsteile der neuen Gemeinde Nordharz. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- (6) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Veckenstedt.
- (7) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.

- (8) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteiles, darunter die Worte „Gemeinde Nordharz“ und darunter die Worte „Landkreis Harz“ stehen.
- (9) Die Ortsteile und die Vereine in der nunmehrigen Ortschaft dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit Ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Nordharz die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden und teilweise für die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Nordharz an, entsprechend dem Anteil der früheren Mitgliedsgemeinden gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis g) dieser Vereinbarung. Sie tritt insbesondere in die in der Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Nordharz angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Rechtsnachfolge betreffend das Personal und Vermögen der früheren Verwaltungsgemeinschaft Nordharz ist im Rahmen einer Personal- und Vermögensauseinandersetzungsvereinbarung zwischen den früheren Mitgliedsgemeinden a) bis g) gemäß § 1 Abs. 1 und der nicht an der Bildung der Gemeinde Nordharz beteiligten Stadt Derenburg und der Gemeinde Reddeber zu regeln.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden a) bis g) gemäß § 1 Abs. 1 geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Nordharz über. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz geht entsprechend der abgeschlossenen Personal- und Vermögensauseinandersetzungsvereinbarung zwischen den aufgelösten, früheren Mitgliedsgemeinden a) bis g) gemäß § 1 Abs. 1, der Stadt Derenburg und der Gemeinde Reddeber anteilig entsprechend der auf die früheren Mitgliedsgemeinden entfallenden Vermögensanteile mit dem Zeitpunkt der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Nordharz über.

§ 3**Personalübergang**

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Nordharz gehen entsprechend der abgeschlossenen Personal- und Vermögensauseinandersetzungsvereinbarung zwischen den aufgelösten Mitgliedsgemeinden a) bis g) gemäß § 1 Abs. 1, der Stadt Derenburg und der Gemeinde Reddeber anteilig auf die neu gebildete Gemeinde Nordharz sowie auf die nicht an der Neubildung der Gemeinde beteiligten früheren Mitgliedsgemeinden über und treten kraft Gesetzes in den Dienst der neu gebildeten Gemeinde Nordharz bzw. in den Dienst der nicht an der Neubildung der Gemeinde beteiligten Mitgliedsgemeinden (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmen-Gesetz -BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis g) gemäß § 1 Abs. 1 und anteilig der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Nordharz entsprechend der abgeschlossenen Personal- und Vermögensauseinandersetzungsvereinbarung durch die neu gebildete Gemeinde Nordharz sowie die anteilige Personalübernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft durch die nicht an der Neubildung der Gemeinde beteiligten Mitgliedsgemeinden richtet sich nach § 73a GO LSA i.V. m. §§ 128, 129 BRRG. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder auf einen bestimmten Arbeitsplatz haben sie nicht.
- (3) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis g) gemäß § 1 Abs. 1 werden vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

**§ 4****Einwohner und Bürger**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 der GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis g) gemäß § 1 Abs. 1 auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Nordharz angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5**Organe der Gemeinde – Gemeinderat**

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 46 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 74 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) spätestens 4 Monate nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde. Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates wird ein beschließender geschäftsführender Ausschuss gebildet. Jeder bisherige Gemeinderat wählt und entsendet ein Gemeinderatsmitglied und den bisherigen Bürgermeister in den beschließenden geschäftsführenden Ausschuss.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6**Organe der Gemeinde – Bürgermeister**

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde Nordharz ist zu wählen.
- (2) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt nach der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde bestimmt der neu gewählte Gemeinderat unverzüglich den Wahltag. Bis zum Tag des Amtsantrittes des gewählten Bürgermeisters der neuen Gemeinde Nordharz nimmt die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Nordharz die Befugnisse des hauptamtlichen Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde wahr.

§ 7**Bildung von Ortschaften**

- (1) Für die neu gebildete Gemeinde Nordharz wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde Nordharz werden die aufgelösten Gemeinden und künftigen Ortsteile
 - a) Abbenrode,
 - b) Heudeber mit OT Mulmke,
 - c) Langeln,
 - d) Schmatzfeld,
 - e) Stapelburg,
 - f) Veckenstedt und
 - g) Wasserleben.
 Die jeweiligen Ortschaften tragen den Namen des jeweiligen Ortsteiles.
- (2) In den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften a) bis g) gemäß § 1 Abs. 1 werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.
- (3) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde aufgenommen.

- 4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind zu hören (Nr. 1: Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten; Nr.2: Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft; Nr.3: Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch; Nr.4: Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen; Nr. 5: Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht; Nr. 6: die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde; Nr. 7: die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft).
- (5) Die neue Gemeinde Nordharz überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:
 - a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 - b) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 - c) Die Förderung der örtlichen Vereinigungen;
 - d) Im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen;
 - e) Im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen;
 - f) Pflege vorhandener Partnerschaften; Repräsentationsaufgaben des Ortsbürgermeisters.
 Zur Erfüllung der Aufgaben nach b), c) und f) werden der jeweiligen Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde die in Anlage 2 genannten Beträge in den Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften und nach Aufgaben eingestellt. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde werden die zur Erledigung dieser Aufgaben erforderliche Beträge entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.
- (6) In der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen:
 - bis 2500 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
 - bis 10 000 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)
 abschließend entscheiden zu können.
- (7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde Nordharz aufgenommen.

§ 8**Mitwirkung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzung des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürger-



meister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

- (4) Im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister erfolgt der Einsatz der Gemeindearbeiter zur Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der Ortschaft.
- (5) In die Jagdgenossenschaften werden die Ortsbürgermeister als Vertreter der Gemeinde entsandt.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Nordharz verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde Nordharz ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten aufgrund aktueller Erfordernisse anzupassen.
- (3) Insbesondere verpflichtet sich die neu gebildete Gemeinde Nordharz die in der Anlage 4 genannten Einrichtungen nach Maßgabe ihrer Haushaltslage, dem vorhandenen Bedarf und entsprechend der geltenden Rechtslage zu erhalten, zu fördern und weiter zu entwickeln.
- (4) Die Gemeinde Nordharz wird die vorhandenen Grundschulstandorte in den Ortsteilen Heudeber, Langeln und Stapelburg entsprechend der geltenden Schulentwicklungsplanung langfristig sichern.
- (5) Zum Erhalt der Bürgernähe können die Ortsbürgermeister bei entsprechendem Bedarf von der Gemeinde wöchentlich für eine Stunde die Entsendung eines Mitarbeiters/ einer Mitarbeiterin der Verwaltung zur Unterstützung ihrer Sprechstunde abfordern.
- (6) Als Gesellschaftervertreter der Kapitalgesellschaften, deren Tätigkeit sich nur auf bestimmte Ortsteile bezieht, werden entweder der jeweilige Ortsbürgermeister und / oder ein/mehrere Mitglied/-er des Ortschaftsrates bestimmt.

§ 10

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Gemeinde Nordharz aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis g) gemäß § 1 Abs. 1 und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Nordharz gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 5 gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Nordharz nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Nordharz für die Ortschaften a) bis g) gemäß § 1 Abs. 1 in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bzw. der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
- (2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis g) gem. § 1 Abs. 1 nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Nordharz nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (3) Die neu gebildete Gemeinde Nordharz verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12

Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltsführung der aufgelösten Gemeinden a) bis g) gemäß § 1 Abs. 1 und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Nordharz endet mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung. Die neue Gemeinde Nordharz ist gehalten, unverzüglich eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis g) gem. § 1 Abs. 1 werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung der Gemeinde Nordharz aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA (Verpflichtungsermächtigungen, Kreditaufnahmen, Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte, Investitionen) enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 13

Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 gültigen Steuerhebesätze beibehalten:

Gemeinde	Grundsteuer	
	A v. H.	B v. H.
zu a)	300	400
zu b)	300	400
zu c)	300	400
zu d)	300	400
zu e)	300	400
zu f)	300	400
zu g)	300	400

§ 14

Investitionen

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Nordharz wird die bereits begonnenen Maßnahmen, die in der Anlage 6 (endgültige Erstellung zum 31.12.09) aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden. Verbleibende Rücklagen, nach Abzug aller Schulden, werden auf die Dauer von 5 Jahren ausschließlich in den Ortsteilen, in denen sie als früher selbständige Gemeinde erwirtschaftet worden sind, zur Realisierung von Maßnahmen eingesetzt.

§ 15

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der neu gebildeten Gemeinde Nordharz obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden a) bis g) gemäß § 1 Abs. 1 bestehen als Ortsfeuerwehren der Gemeinde **Nordharz** fort.
- (3) Die bisherigen Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinden a) bis g) gemäß § 1 Abs.1 werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.
Der Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr der aufgelösten Gemeinde Abbenrode, Herr Andreas Lumme, wird aufgrund seiner Qualifikation und Führungserfahrung im Bereich des abwehrenden Brandschutzes bis zur Berufung des neu einzusetzenden Gemeindeführers der neu gebildeten Gemeinde Nordharz mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindeführers beauftragt.

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.



- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

- | | |
|---|--------|
| a) Gemeinde Abbenrode, den 11. Juni 2009
gez. Mertin | Siegel |
| b) Gemeinde Heudeber, den 16. Juni 2009
gez. Busch | Siegel |
| c) Gemeinde Langeln, den 08. Juni 2009
gez. Waßmus | Siegel |
| d) Gemeinde Schmatzfeld, den 15. Juni 2009
gez. Burscheit | Siegel |
| e) Gemeinde Stapelburg, den 10. Juni 2009
gez. Rasche | Siegel |
| f) Gemeinde Veckenstedt, den 18. Juni 2009
gez. Lutz | Siegel |
| g) Gemeinde Wasserleben, den 17. Juni 2009
gez. Feuerstack | Siegel |

Anlage 1 zum Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz

Mitgliedschaften und Kapitalbeteiligungen der aufgelösten Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz, deren Rechtsnachfolge die Gemeinde Nordharz antritt:

a) Gemeinde Abbenrode

- Beteiligung an der Abwassergesellschaft Abbenrode mbH
- Aktienanteile Stromwirtschaft
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme
- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft im Kommunalen Schadenausgleich – KSA-
- Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft

b) Gemeinde Heudeber

- Mitgliedschaft im Abwasserverband Holtemme
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Großer Graben“
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme
- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft im Kommunalen Schadenausgleich – KSA-
- Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

- Aktienanteile Stromwirtschaft
- Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft

c) Gemeinde Langeln

- Mitglied in der Gartenbau- Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung Gartenbau)
- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft im Kommunalen Schadenausgleich – KSA-
- Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft im Abwasserverband Holtemme
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Großer Graben“
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme
- Aktienanteile Stromwirtschaft
- Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft

d) Gemeinde Schmatzfeld

- Mitglied in der Gartenbau- Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung Gartenbau)
- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft im Kommunalen Schadenausgleich –KSA-
- Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft im Abwasserverband Holtemme
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme
- Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft

e) Stapelburg

- Beteiligung an der Stapelburger Wohn- und Gebäude-GmbH
- Beteiligung an der Abwassergesellschaft Stapelburg mbH
- Aktienanteile Stromwirtschaft
- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Mitglied in der Gartenbau- Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung Gartenbau)
- Mitgliedschaft im Kommunalen Schadenausgleich –KSA-
- Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme

f) Veckenstedt

- Mitgliedschaft im Abwasserverband Holtemme
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme
- Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft
- Mitgliedschaft Ilsenburger Wohnungsbau-Gesellschaft mbH
- Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft Israelsberg, Papenbusch
- Aktienanteile Stromwirtschaft
- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft in der Gartenbau- Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung Gartenbau)
- Mitgliedschaft im Kommunalen Schadenausgleich –KSA-
- Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

g) Wasserleben

- Mitgliedschaft im Förderverein für die Domäne Wasserleben
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme
- Mitgliedschaft im Abwasserverband Holtemme
- Aktienanteile Stromwirtschaft
- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Mitglied in der Gartenbau- Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung Gartenbau)
- Mitgliedschaft im Kommunalen Schadenausgleich –KSA-
- Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft

h) Verwaltungsgemeinschaft Nordharz

- Beteiligung an der AFG Harz, Elbingerode
- Beteiligung an der KOSYNUS-GmbH Braunschweig
- Mitgliedschaft im Harzer Verkehrsverband
- Mitgliedschaft im Regionalverband Harz
- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband



- Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft im Ostdeutschen Kommunalen Schadenausgleich –OKV-
- Mitgliedschaft im Kommunalen Schadenausgleich –KSA-
- Mitgliedschaft im Studieninstitut Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen- Anhalt
- Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen- Anhalt
- Mitgliedschaft im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
- Mitgliedschaft im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
- Mitgliedschaft im Landesfachverband der Standesbeamten Sachsen- Anhalt e.V.
- Mitgliedschaft Bürgel- Wirtschaftsinformation

Anlage 2 zum Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz

Bereitstellung der Mittel für die Ortschaften zur Aufgabenerledigung gemäß §7 Abs. 5, Satz 2 der Gebietsänderungsvereinbarung

a) Abbenrode

- Zuwendung an Vereine: 2.300,-Euro
- Rentnerbetreuung und Jubiläen: 800,- Euro
- Repräsentationsfonds des Ortsbürgermeisters: 300,- Euro
- Zuschuss Jugendklub 500,- Euro

b) Heudeber mit OT Mulmke

- Zuwendung an Vereine: 400,- Euro
- Betriebskostenzuschuss an die Vereinshäuser: 4.600,- Euro
- Erhalt des Seniorenclubs: 500,-Euro
- Erhalt des Jugendclubs: 600,- Euro
- Erhalt der Bücherei: 300,- Euro
- Ehrungen und Präsente für Jubilare: 700,- Euro
- Repräsentationsfonds des Ortsbürgermeisters: 200,- Euro.

c) Langeln

- Zuwendung an Vereine: 700,- Euro
- Betriebskostenzuschuss für das Sportlerheim: 2.000,- Euro
- Rentnerbetreuung und Jubiläen: 1.800,- Euro
- Repräsentationsfonds des Ortsbürgermeisters: 400,- Euro.

d) Schmatzfeld

- Zuwendung an Vereine: 1.000,- Euro
- Rentnerbetreuung und Jubiläen: 1.000,- Euro
- Repräsentationsfonds des Ortsbürgermeisters: 200,- Euro

e) Stapelburg

- Zuwendung an Vereine: 1.600,- Euro
- Rentnerbetreuung und Jubiläen: 1.700,- Euro
- Repräsentationsfonds des Ortsbürgermeisters: 500,- Euro.

f) Veckenstedt

- Zuwendung an Vereine: 2.700,- Euro
- Rentnerbetreuung und Jubiläen: 1.300,- Euro
- Repräsentationsfonds des Ortsbürgermeisters: 300,- Euro

g) Wasserleben:

- Zuwendung an Vereine: 1.000,- Euro
- Rentnerbetreuung und Jubiläen: 1.400,- Euro
- Repräsentationsfonds des Ortsbürgermeisters: 500,- Euro.

Anlage 3 zum Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz

Prioritätenliste für zukünftige Investitionen in den Ortsteilen

a) Abbenrode

- Straßenausbau Oberdorfstraße, teilweise (Ausführung 2010)
- Straßenausbau Schmiedegasse (Ausführung 2011)

b) Heudeber mit OT Mulmke

- Ausbau Ochsenplatz (Ausführung 2010)

- Ausbau Kirchwinkel und Umfeld (Ausführung 2011)
- Spielplatz Harzstraße (Ausführung 2011)
- Neue Fenster und Wärmedämmung Feuerwehrgerätehaus (Ausführung 2011).

c) Langeln

- Straßenausbau Schmiedebreite i. V. mit Abwasser, 1. BA (2010)
- Sanierung Toilette und Gruppenräume Kita (Ausführung 2010)
- Sanierung und Entschlammung innerörtlicher Teiche (Ausführung 2010)
- Abwasserbeitrag und Hausanschluss Hauptgebäude Kita und Sportlerheim (Ausführung 2011)
- Erneuerung Kinderspielplatz – Zaun (Ausführung 2011)
- Erneuerung Parkett Mehrzweckhalle Fichte (Ausführung 2011)
- Sanierung Trauerhalle (Ausführung 2011)
- Straßenausbau Schmiedebreite i. V. mit Abwasser, 2. BA (Ausführung 2011).

d) Schmatzfeld

- Sockelsanierung und Putzarbeiten Außenfassade Feuerwehr (Ausführung 2009)

e) Stapelburg

- Grundschule:
 - Fußbodensanierung Flur Obergeschoss (Gefahrenabwehr (Ausführung 2010)
 - Dachneueindeckung Werkraum (Ausführung 2010)
- Kindertagesstätte:
 - Renovierung Büro der Leiterin (Ausführung 2010)
 - Komplette Küchensanierung im Kita-Bereich (Ausführung 2010)
 - Fußbodenerneuerung Gruppenraum (Ausführung 2010)
- Sonstiges:
 - Giebelsanierung Bauhofschuppen (Ausführung 2010)
 - Herstellen Bolzplatz (Ausführung 2011).

f) Veckenstedt

- Straßenausbau Steinweg/Grovesmühler Weg (Ausführung 2010)
- Straßenausbau Mühlenstraße (Ausführung 2010)
- Straßenausbau Lindenstraße (Ausführung 2011)
- Zusammenlegung der Kindertagesstätte im Gebäude der ehemaligen Sekundarschule (Ausführung 2011)
- Falls die Zusammenlegung der Kindertagesstätte im Gebäude der ehemaligen Sekundarschule nicht möglich sein sollte:
 - Erneuerung einer Sanitäreinheit in der Kindertagesstätte (Ausführung 2011)
 - Wärmedämmverbundsystem an der Kindertagesstätte (Ausführung 2011)

g) Wasserleben

- Straßenbeleuchtung/Netzerweiterung 5. BA (Ausführung 2010)
- Straßenausbau Schmiedestraße mit Stichweg (Ausführung 2010)
- Fertigstellung der Dachsanierung der Freiwilligen Feuerwehr (Ausführung 2010)
- Straßenausbau Schulstraße (Ausführung 2011)
- Straßenbeleuchtung/Netzerweiterung 5. BA (Rest) (Ausführung 2011).

Anlage 4 zum Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz

Gebäude und Einrichtungen, deren langfristiger Erhalt entsprechend dem Bedarf und der Haushaltslage durch die neu gebildete Gemeinde Nordharz zu gewährleisten ist

a) Abbenrode

- Bauhof, Rolandsweg
- Dorfgemeinschaftshaus
- Freiwillige Feuerwehr
- Gemeindebüro, Lange Str. 7
- Gebäude der ehemaligen Grundschule
- Kindertagesstätte
- Jugendklub, Lange Str. 7



- Turnhalle
- Gemeindeeigene Wohnungen
- Abwassergesellschaft Abbenrode mbH (entsprechend der Laufzeit des Vertrages); zweckmäßigerweise später Fusion mit der Abwassergesellschaft Stapelburg mbH.

b) Heudeber mit OT Mulmke

- Bücherei, Schulstr. 23
- Vereinshaus, Schulstr. 23
- Clubraum SV 02, Damaschke-Siedlung
- Gemeindebüro, Schulstr. 23
- Grundschule, Schulstr. 23
- Freiwillige Feuerwehr, Schulstr. 1a
- Jugendklub, Ernst-Thälmann-Str.
- Kindertagesstätte mit Hort
- Sportlerheim mit Kegelbahn
- Die Zwei Sportplätze
- Der Bolzplatz
- Der Tennisplatz
- Gemeindeeigene Wohnungen Ernst-Thälmann-Str., Damaschke-Siedlung, Rudolf-Breitscheid-Str.

c) Langeln

- Bauhof, Hauptstr. 6
- Freiwillige Feuerwehr und Gemeindebüro, Schmiedebreite 15
- Grundschule, Heerstr. 13
- Kindergarten mit Außenstelle und Hort, Schmiedebreite 6 und Neustadt 23
- Jugendklub, Neustadt 23
- Mehrzweckhalle „Fichte“, Heerstr.
- Sportplatz und Sportlerheim. Hinter den Gärten (sofern vorab keine Übertragung erfolgt ist)
- Friedhof und Trauerhalle Heerstr.
- Gemeindeeigene Wohnungen, Faktoreistr. und Kleine Dorfstr.
- Heimatstube
- Denkmalplatz
- Schützenplatz
- Lindenplatz mit Mammutbaum
- Schulpark
- Die Teiche in Langeln
- Osterfeuerplatz
- Spielplatz Am Thie

d) Schmatzfeld

- Gemeindeeigene Wohnungen, Wernigeröder Str.2
- Freiwillige Feuerwehr mit Gemeindebüro, Amtshof 12
- Friedhof mit Trauerhalle, Wernigeröder Str.
- Ehemalige Kita, für Jugendklub und Vereinsnutzung (sofern nicht vorher übertragen).
- Dreschschuppen als Festscheune mit Nebenglass, An der Schneibecke (sofern nicht vorher übertragen).

e) Stapelburg

- Abwassergesellschaft Stapelburg mbH (entsprechend der Laufzeit des Vertrages), zukünftig zweckmäßigerweise Fusion mit der Abwassergesellschaft Abbenrode mbH
- Stapelburger Wohnungsgesellschaft
- Gemeindebüro
- Gemeindeeigene Wohnungen
- Bauhof, Gutsstr.
- Freiwillige Feuerwehr, Am Anger und Wasserstr.3
- Sporthalle und Sportlerheim, Am Anger 2
- Sportplatz
- Grundschule, Trift 1
- Kindertagesstätte mit Hort, Schützenstr. und Trift 1
- Heimatstube
- Friedhof mit Trauerhalle, Lange Str.

f) Veckenstedt

- Bauernstube und Schützenplatz
- Sporthalle, Lindenstr.

- Bauhof
- Freiwillige Feuerwehr, Wasserlebener Str.
- Heimatmuseum, Str. d. Technik 4
- Gemeindebüro / Nebengebäude Verwaltung, Poststr. 2
- Gemeindeeigene Wohnungen (Ilseburger Wohn- und Gebäude-GmbH)
- Kindertagesstätte
- Ehemalige Sekundarschule, Nutzung als Kindertagesstätte und Haus der Vereine
- Sportlerheim und Sportplatz, Auf den Hüheln
- Friedhof mit Trauerhalle.

g) Wasserleben

- Bauhof, Triftweg
- Freiwillige Feuerwehr, Triftweg
- Gutshaus in Verbindung mit Domäne Wasserleben (Zuführung zu einer nachhaltigen Nutzung)
- Gemeindebüro (bei Wechsel von Gutshaus und Domäne in andere Eigentumsverhältnisse)
- Ilsestrandbad, An der Ilse
- Kindertagesstätte (z.Z. in freier Trägerschaft), Am Park 9
- Knickbaude, An der Ilse
- Schulgebäude, Am Park (gegenwärtig „Wilhelm-Busch-Schule)
- Schützenplatz, Kamp
- Sporthalle, Brunnenstr. 1
- Sportlerheim und Sportplatz
- Gemeindeeigene Wohnungen
- Henneberg Park
- Friedhof mit Trauerhalle, Friedhofstr.

Anlage 5 zum Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Gemeinde Nordharz

Weitergeltendes Ortsrecht in den Ortschaften bis zum 31.12.2014

a) Abbenrode

- Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
- Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung
- Kindertageseinrichtungsgebührensatzung
- Benutzungssatzung für das Dorfgemeinschaftshaus
- Benutzungsgebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus
- Sporthallenbenutzungsordnung
- Sporthallenentgeltordnung
- Schmutzwasserbeseitigungssatzung
- Schmutzwasserbeseitigungssatzung für das Wohngebiet „Am Gönne-nicht“
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstat-tungen für die Abwasserbeseitigung
- Straßenreinigungs-/ Winterdienstsatzung
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilli-gen Feuerwehr
- Hundesteuersatzung
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Erschließungsbeitragsatzung
- Satzung gem. § 4 (2a) des Investitionserleichterungs- und Wohnbauland-gesetzes i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB für die „Stapelburger Straße“
- Satzung über den B-Plan „Der Gönne-nicht“
- Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Dächer in der Gemeinde Abbenrode
- Vorhaben und Erschließungsplan „Reithalle mit Pferdeboxen“
- B-Plan Nr. 2 Gewerbegebiet „Rolandsweg“.

b) Heudeber mit OT Mulmke

- Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
- Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung
- Kindertageseinrichtungsgebührensatzung
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilli-gen Feuerwehr
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heudeber
- Straßenreinigungssatzung



- Hundesteuersatzung
- Gebührensatzung für die Aufstellung und Benutzung von Verkaufsständen
- Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung der Dächer in der Gemeinde Heudeber
- Artikelsatzung
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Straßenausbaubeitragssatzung OT Mulmke
- Erschließungsbeitragssatzung
- B-Plan „Mühlenberg“
- B-Plan „Derenburger Weg“
- Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten
- Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Verpachtungen von Bodenflächen.

c) Langeln

- Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
- Kindertageseinrichtungsbenuzungssatzung
- Kindertageseinrichtungsgebührensatzung
- Benutzungssatzung für den Saal „Fichte“
- Hundesteuersatzung
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Erschließungsbeitragssatzung
- Satzungsbeschluss nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Silstedter Weg“
- Satzungsbeschluss nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Der Thie“
- Satzungsbeschluss nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Hinter den Gärten“
- B-Plan Gewerbegebiet „Schmiedebreite“
- Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Dächer in der Gemeinde Langeln
- Baumschutzsatzung
- Straßenreinigungssatzung
- Friedhofs- und Bestattungswesensatzung
- Friedhofsbenutzungsgebührensatzung
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Freiwillige Feuerwehr.

d) Schmatzfeld

- Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
- Hundesteuersatzung
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Erschließungsbeitragssatzung
- Friedhofs- und Bestattungswesensatzung
- Friedhofsbenutzungsgebührensatzung
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

e) Stapelburg

- Entschädigungssatzung für Ehrenamtlich Tätige
- Kindertageseinrichtungsbenuzungssatzung
- Kindertageseinrichtungsgebührensatzung
- Hundesteuersatzung
- Abwasserbeseitigungsbeitragssatzung
- Schmutzwasserbeseitigungssatzung
- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Erschließungsbeitragssatzung
- Satzungsbeschluss nach § 34 BauGB der Gemeinde für das Gebiet „Lerchenfeld“
- B-Plan für das Gebiet „Eckerwiesen“
- V+E-Plan „Hinter den Gärten“
- Baumschutzsatzung
- Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Dächer in der Gemeinde Stapelburg
- Straßenreinigungs-/Winterdienstsatzung
- Friedhofs- und Bestattungswesensatzung
- Friedhofsbenutzungsgebührensatzung
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- Sporthallenbenutzungsordnung
- Sporthallenentgeltordnung.

f) Veckenstedt

- Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
- Kindertageseinrichtungsbenuzungssatzung
- Kindertageseinrichtungsgebührensatzung
- Sporthallenbenutzungsordnung
- Sporthallenentgeltordnung
- Satzungsbeschluss über den B-Plan „Im Hundertmorgenfeld“
- Satzung über den B-Plan „Automobilservice Klaus“
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Erschließungsbeitragssatzung
- Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 3 Nr. 3 BauGB „Neufelder Weg“
- Satzung gem. § 4 (2a) Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz „Schauener Weg“
- Satzung gem. § 4 (2a) Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz „Neufelder Weg“
- Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Dächer in der Gemeinde Veckenstedt
- Hundesteuersatzung
- Friedhofs- und Bestattungswesensatzung
- Friedhofsbenutzungsgebührensatzung
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

g) Wasserleben

- Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
- Kindertageseinrichtungsbenuzungssatzung
- Kindertageseinrichtungsgebührensatzung
- Parkbenutzungsatzung
- Sporthallenbenutzungsatzung
- Sporthallenentgeltordnung
- Hundesteuersatzung
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Erschließungsbeitragssatzung
- V+E-Plan „Ahrends Bürogebäude mit Carport“
- Satzungsbeschluss gem. § 34 BauGB „Straße der MTS“
- B-Plan „Wohnsiedlung O-Dorf“
- Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Dächern in der Gemeinde Wasserleben
- Friedhofs- und Bestattungswesensatzung
- Friedhofsbenutzungsgebührensatzung
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

h) Verwaltungsgemeinschaft Nordharz

- Gefahrenabwehrverordnung – soll als Satzung der Gemeinde Nordharz weiterbestehen bis 31.12.2014.

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz aus sieben Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz

Sehr geehrte Herren Bürgermeister,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Abbenrode, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt und Wasserleben durch die Verwaltungsgemeinschaft Nordharz mit Schreiben vom 22.06.2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz ergeht folgende Genehmigung:

- I. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz - GemNeuglGrG) genehmige ich im Benehmen mit dem Landkreis Harz den durch die Gemeinden Abbenrode, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt und Wasserleben geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01.01.2010.



- II. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
- III. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit dem Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Nach § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGlGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Die Städte und Gemeinden, die nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGlGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde. Diese Wahlmöglichkeit bestand auch innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz. Vor dem Hintergrund dieser Wahlmöglichkeit haben sieben von acht Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart und einen unterschriebenen sowie gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz mit Schreiben vom 22.06.2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig eingereicht.

Die Gemeinden Abbenrode, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt und Wasserleben beabsichtigen demnach, zum 01.01.2010 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Der Vertrag wurde in der zur Genehmigung eingereichten Form in der Gemeinde Abbenrode am 11.06.2009, in der Gemeinde Heudeber am 16.06.2009, in der Gemeinde Langeln am 08.06.2009, in der Gemeinde Schmatzfeld am 15.06.2009, in der Gemeinde Stapelburg am 10.06.2009, in der Gemeinde Veckenstedt am 18.06.2009 und in der Gemeinde Wasserleben am 17.06.2009 jeweils mit der nach § 17 Abs. 1 GO LSA erforderlichen Mehrheit der Mitglieder der Gemeinderäte beschlossen. Die Mitgliedsgemeinde Stadt Derenburg beteiligt sich nicht an der Bildung dieser Einheitsgemeinde.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG vorliegen. Nach § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der gesetzlich geforderten Mindesteinwohnerzahl führt.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GemNeuGlGrG sollen Einheitsgemeinden mindestens 10.000 Einwohner haben. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GemNeuGlGrG sollen Einheitsgemeinden mindestens 8.000 Einwohner haben, wenn eine besondere geografische Lage die Bildung einer leistungsfähigen Einheitsgemeinde mit 10.000 Einwohnern ausschließt. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 GemNeuGlGrG darf die Einwohnerzahl nach Satz 1 und 2 geringfügig unterschritten werden, wenn Umstände des Einzelfalles die Annahme rechtfertigen, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit erreicht wird. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl nicht mehr als 5 v.H. betragen (vgl. LT-Drs. 5/902, S. 47).

Die nach dem zum 01.01.2010 genehmigten Ausscheiden der Gemeinde Reddeber in der Verwaltungsgemeinschaft verbleibenden acht Mitgliedsgemeinden haben zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeuGlGrG maßgeblichen

Stichtag 31.12.2005 insgesamt 10.762 Einwohner. Die sieben vertragschließenden Gemeinden (87,5 v.H. der Mitgliedsgemeinden) haben zum Stichtag 31.12.2005 insgesamt 8.097 Einwohner (75,24 v.H. der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden). Mithin wurde die Vereinbarung zwischen wenigstens drei Vierteln der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, geschlossen.

Da die vertragschließenden Gemeinden Stapelburg und Abbenrode unmittelbar an das Land Niedersachsen grenzen und die entstehende Einheitsgemeinde im Norden und Süden von anderen begleitgesetzkonformen Einheitsgemeinden umgeben sein wird, ist im vorliegenden Fall eine besondere geographische Lage gegeben. Da die entstehende Gemeinde jedenfalls 8.097 Einwohner haben wird, ist die gesetzlich geforderte Mindesteinwohnerzahl in jedem Fall erreicht. Auf einen gesonderten Nachweis der Leistungsfähigkeit kann mithin verzichtet werden.

Damit sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG im vorliegenden Fall insgesamt erfüllt.

Ebenfalls erfüllt werden die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA ist in der Regel davon auszugehen, dass im Falle einer Gebietsänderung zu Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung dem Gemeinwohl entspricht. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA sollen daneben Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden. Die antragstellenden Gemeinden sind seit 2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz zusammengeschlossen. Zum Stichtag 31.12.2005 wurden für diese Verwaltungsgemeinschaft 10.762 Einwohner ermittelt. Jedenfalls durch die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 GemNeuGlGrG gebotene Zuordnung der Stadt Derenburg würde damit die nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO geforderte Einwohnerzahl von mindestens 10.000 überschritten. Mit der Neubildung der Einheitsgemeinde Stadt Nordharz werden des Weiteren örtliche Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische Verbundenheiten berücksichtigt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen ebenfalls nicht gegen den geplanten Zusammenschluss.

In den Fällen des § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuGlGrG im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Der Landkreis Harz als nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde hat mir mit Bericht vom 29.07.2009 vorgeschlagen, die Genehmigung zu erteilen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Nordharz dem Gemeinwohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuGlGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz ergab, dass dieser auch unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung war daher dem Vorschlag des Landkreises Harz zu folgen und die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, zu erteilen.

II.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Nach § 5 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 74 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat die Neuwahl des Stadtrates spätestens vier Monate nach der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde zu erfolgen. Des Weiteren ist



die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters nach § 6 Gebietsänderungsvertrages in Verbindung mit § 60 Abs. 1 GO LSA unverzüglich nach Bildung der neuen Einheitsgemeinde durchzuführen. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimierter Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahlrechtlichen Vorbereitungshandlungen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 anstehenden gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der gebotenen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde eine mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

IV.

Ich weise darauf hin, dass die zukünftige Stadt Nordharz nach § 2 Abs. 5 Satz 3 GemNeuglGrG ab dem 01.01.2010 bis zu einer Zuordnung auch die Aufgaben der Stadt Derenburg nach Maßgabe der bisher zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz und der Stadt Derenburg geltenden gesetzlichen Regelungen und geschlossenen Vereinbarungen bis zu einer Zuordnung von Derenburg wahrzunehmen hat.

Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise zur Auslegung des Vertragstextes:

Zu § 1 Abs. 9

Diese Regelung kann auf Vereine nur dann Anwendung finden, soweit diese bereits vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung dazu berechtigt waren, die Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinden nutzen. Wenn diese Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich diese Regelung nicht darauf erstrecken.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2

Sofern der Gesetzgeber die Stadt Derenburg entsprechend der Vorgaben des GemNeuglGrG der Einheitsgemeinde Nordharz zuordnen würde, wäre jedenfalls eine Vermögensauseinandersetzung mit der Stadt Derenburg entbehrlich. Dies gilt nicht für die Gemeinde Reddeber.

Zu § 3 Abs. 1 und 2

Die zu § 2 Abs. 1 und 2 ergangenen Hinweise sind auch auf diese Regelungen anzuwenden. Denn gemeinsam mit der Vermögensauseinandersetzung wäre hinsichtlich der nicht mitwirkenden Gemeinden auch der Personalübergang vertraglich zu regeln.

Zu § 5 Abs. 1

Nach § 54 Abs. 3 Satz 1 GO LSA sind Wahlen nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen zulässig. Vor diesem Hintergrund kann die in Satz 3 getroffene Regelung der „Wahl“ eines Gemeinderatsmitgliedes nur so verstanden werden, dass die Gemeinderäte der vertragschließenden Gemeinden sich jeweils per Mehrheitsabstimmung auf ein Gemeinderatsmitglied einigen, dass in den geschäftsführenden Ausschuss entsandt wird.

Zu § 6 Abs. 2 Satz 2

Soweit in dieser Bestimmung auf die Festlegung des Wahltages durch den „neuen Gemeinderat“ verwiesen wird, kann damit nur der nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Vertrages bestimmte, als geschäftsführender Ausschuss bezeichnete, Übergangsgemeinderat gemeint sein, da die nach § 60 Abs. 1 GO

LSA gebotenen Fristen durch eine Festlegung des Wahltermins durch den nach § 5 Abs. 1 des Vertrages neu zu wählenden Gemeinderat nicht eingehalten werden könnten. Mithin hat der geschäftsführende Ausschuss nach Bildung der neuen Einheitsgemeinde gem. § 60 GO LSA i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA den Termin für die Wahl des Bürgermeisters zeitnah festzulegen, damit dieser entsprechend § 60 Abs. 1 GO LSA unverzüglich nach Bildung der neuen Gemeinde gewählt werden kann. Es ist zu empfehlen, dass Bürgermeister- und Gemeinderatswahl auf den gleichen Termin gelegt werden.

zu § 8 Abs. 4

Zu dieser Regelung ist anzumerken, dass die innere Organisation der Gemeindeverwaltung, und damit auch die Entscheidung über den Einsatz der Gemeindearbeiter, gem. § 63 Abs. 1 GO LSA allein dem Bürgermeister der zukünftigen Einheitsgemeinde obliegt. Aus dieser Regelung können mithin keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Letztendlich ist aber nichts dagegen einzuwenden, dass ein Einsatz von Gemeindearbeitern, der die Zuständigkeiten des Ortsbürgermeisters berührt, mit diesem abgestimmt wird.

Zu § 8 Abs. 5

§ 11 Landesjagdgesetz regelt unter Verweis auf § 8 Bundesjagdgesetz den grundsätzlichen Erhalt der Jagdbezirke im Falle der Zusammenlegung von Gemeinden. Die Zuständigkeit liegt in allen Fällen bei der Jagdgenossenschaft bzw. der Jagdbehörde. Auf Grund dessen können Festlegungen im Gebietsänderungsvertrag nur unverbindlicher Natur sein. Sie stehen in jedem Fall unter dem Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelung. Rechtsverbindliche Ansprüche können insoweit aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden.

zu § 9 Abs. 5

Zu dieser Bestimmung ist anzumerken, dass die innere Organisation der Gemeindeverwaltung, und damit an dieser Stelle der – wenn auch nur stundenweise – Einsatz von Verwaltungsmitarbeitern, gem. § 63 Abs. 1 GO LSA allein dem Bürgermeister der zukünftigen Einheitsgemeinde obliegt. Aus dieser Regelung können daher keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Zweifelsfall werden daher Entscheidungen in Anwendung des § 16 Abs. 3 und 4 des Vertrages zu treffen sein.

zu § 9 Abs. 6

Die Gemeinde wird nach § 119 Abs. 1 Satz 1 GO LSA in Unternehmen privatrechtlicher Rechtsform durch den Bürgermeister vertreten. Eine Vertretung durch den Ortsbürgermeister oder Ortschaftsräte wäre nur nach § 119 Abs. 1 Satz 2 GO LSA und nur dann möglich, wenn die Gemeinde mehr als einen Vertreter entsenden kann und entsprechende Beschlüsse vom Gemeinderat gefasst werden. Die vertragliche Regelung kann vor diesem Hintergrund lediglich eine Absichtserklärung darstellen; Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Im Zweifelsfall werden Entscheidungen in Anwendung des § 16 Abs. 3 und 4 des Vertrages zu treffen sein.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Rüdiger Erben

Landkreis Harz: genehmigte neue Gemeindestrukturen

(Stand: 12.08.2009)



EGem = Einheitsgemeinde
 VbGem = Verbandsgemeinde
 VGem = Verwaltungsgemeinschaft (noch alte Struktur)
 * = keine bzw. bereits zum 1.7.2009 wirksam gewordene Veränderungen
 weiß = noch offene Veränderungen

01	EGem. Stadt Osterwieck	Sitz: Osterwieck	09	EGem Stadt Quedlinburg*	Sitz: Quedlinburg
02	EGem Huy*	Sitz: OT Dingelstedt am Huy	10	EGem Oberharz am Brocken ohne Allrode	Sitz: Elbingerode
03	EGem Nordharz ohne Derenburg	Sitz: Veckenstedt	11	EGem Stadt Thale* ohne Westerhausen	Sitz: Thale
04	EGem Stadt Halberstadt	Sitz: Halberstadt	12	VGem Gernrode/Harz	Sitz: Gernrode
05	VbGem Vorharz	Sitz Wegeleben	13	EGem Ballenstedt	Sitz: Ballenstedt
05a	Schwanebeck (Stadt) mit Nienhagen		14	EGem Stadt Harzgerode ohne Neudorf	Sitz: Harzgerode
05b	Selke- Aue aus Heteborn, Hausneindorf und Wedderstedt		15	EGem Stadt Falkenstein/Harz*	Sitz: OT Ermsleben
06	EGem. Stadt Ilsenburg/Harz*	Sitz: Ilsenburg			
07	EGem. Stadt Wernigerode	Sitz: Wernigerode			
08	EGem Blankenburg/Harz ohne Timmenrode	Sitz: Blankenburg			